J.publ.G.
863
a

J. publ. G. 863 a

J. publ. G.
253 a

57 Diarii v. 18ten April 17

N.

58 B

J. Publ. G.
863 a Vorzüge

Die
Vorzüge
und
Gerechtsame
des
Römischen Kaisers
gegen
die Behauptungen
der
Römischen Curialisten
aus der Geschichte bewiesen.

Frankfurt am Mayn 1781.
in der Hermannischen Buchhandlung.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorbericht.

Keine Deduction – nur Bruchstücke – aber vielleicht Bruchstücke, die unzusammen gesetzt, solider sind, als ganze Fascikel von Deductionen. — Mag sich der Diplomatiker hinsetzen, und aus den zusammengestoppelten Wahrheiten eine statistische Grammatik für die Deutschen sammeln, wenn anders in diesem Fache Schmidt für unsere Vaterlandsgeschichte und Rechte nicht schon mehr ist, als Gottsched war, als er unsere Sprache urbar machte.

Sind diese Beyträge angenehm, so soll es nicht an Supplementen fehlen. Jedes

Document für unsere Nation ist ein Stein zur Grundveste, und ein Beytrag zur Wahrheit für alle Nationen. Wir haben nichts gesagt; was gesagt worden ist, haben Leute gesagt, die glaubwürdiger waren, als wir, und die so unverwerflich sind, daß sie uns übrigens zu aller Entschuldigung dienen. Wir sprachen nur denjenigen nach, die Autores Classici der Gemeinde sind.

§. I.

§. I.

Die Päbste waren den Kaisern unterthan und haben ihnen gehuldigt.

Wahrheiten können nicht besser erkannt werden, als wenn sie durch Widersprüche verschiedener Zeitalter in ihr hellestes Licht gesetzt, und die Bewährtheit der Zeugen, deren Aussage, für oder wider die Wahrheit war, genau geprüft wird. Wie weit wich die Lehre eines Gregorius VII. zu Ende des XI. Jahrhunderts von der reinen Wahrheit des ersten Christenthums und der ersten Nachfolger der Apostel ab! Nero war ein Tyrann, und dennoch lehrete ein Paulus (a) seine Gewalt sey von Gott. Gregorius I, dessen Namen von dem VII. so sehr entehrt worden ist, sagt vom Kai-

(a) Rom. XIII. 1.

Kaiser Mauritius (b) Unser gottseligster/ und von Gott verordneter Herr. Gregor VII. war also ein offenbar falscher Ausleger der Paulinische Lehre, da er in einem Decretalschreiben zu behaupten sich erfrecht: (c) die Weltlichen/ die Gott nicht kennten/ seyen die Erfinder der Obrigkeitlichen Würde gewesen; jedermann wisse/ daß Könige und Fürsten ihren Ursprung denjenigen zu verdanken hätten/ welche ohne Erkenntniß Gottes durch Hochmuth/ Raub/ Treulosigkeit/ Mord und alle Laster unter Antrieb des Teufels/ als des Herrn der Welt/ über ihres Gleichen nämlich über die Menschen zu herrschen sich bestrebten .... Und bald

(b) *Lib. V. ep.* 20. Piissimus & a Deo constitutus Dominus noster.

(c) *Lib. VII. ep.* 21. ap. Harduin. *tom. 6. part.* 1. *col.* 1471. Dignitas a secularibus etiam Deum ignorantibus inuenta. Quis nesciat Reges & duces ab iis habuisse principium, qui Deum ignorantes, superbia, rapinis, perfidia, homicidiis, postremo vniuersis pene sceleribus, mundi principe, diabolo videlicet, agitante, super pares, scilicet homines, dominari coeca cupiditate & intolerabili praesumptione affectauerunt, &c. Conf. Blondellus *de Formula: regnante Christo* p. 172.

bald hernach: es sey ausser Zweifel / daß die Priester Christi für Väter und Meister der Könige und Fürsten gehalten werden. Zu dessen Beweise der Bann diene / in welchen theils Könige / theils Kaiser von den meisten Päbsten gethan worden wären. Hätte jemals ein Lay den Frevel begangen, eine solche aufrührische und zum Untergang der allgemeinen Sicherheit abzielende Meinung von der Gewalt der Obrigkeit öffentlich zu behaupten, so wäre es die Pflicht des ersten Bischofs gewesen, einen solchen Störer des Friedens aus dem Schoose der Kirche zu verstossen. Allein es ist leicht einzusehen, warum dieser schändliche Satz über den Ursprung der Obrigkeit gewagt wurde. Es geschah, um auf dieses Lehrgebäude eine wichtigere Folgerung zu gründen, die Verweigerung des Gehorsams, eines Gehorsams, der den ersten Christen eine der heiligsten Pflichten war. Ganz anders dachte Tertullian, als er im Jahre 217. im Namen aller Christen an den Africanischen Stadthalter Scapula schrieb (d): Ein Christ

 weiß/

(d) Sciens, imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus imperatorem a Deo suo constitui &c. Colimus impe-

weiß, daß der Kaiser von seinem Gott gesetzt werde / deswegen muß er ihn nothwendig lieben, fürchten / und ehren. Wir ehren den Kaiser, als einen Mensch / der nach Gott der erste ist / und was der Kaiser ist / das hat er von Gott erhalten. Er ist höher als alle Menschen, in dem er nur allein niedriger ist / als der wahre Gott. Dieß ist die einstimmige Lehre aller Kirchen-Väter, und Chrysostomus sagt: (e) Der Apostel zeigt an / daß diese Befehle auch den Priestern und Mönchen / nicht den Weltlichen allein, gegeben sind Eine jede Seele sey unterhan der Obrigkeit / die Gewalt über sie hat: gesetzt / du seyest ein Apostel, oder Evangelist, oder Prophet, oder wer du wollest; denn diese Unterthänigkeit thut der Gottseligkeit keinen Schaden. In dem noch unverdorbenen Zeitalter des Christenthums haben Bischöfe und Päbste die Wahrheit dieser Lehre

imperatorem, vt hominem a Deo secundum, & quidquid est, a Deo consecutum. Omnibus major est, dum solo vero Deo minor est.

(e) In der XXIII. Homilie über die Epistel an die Römer.

Lehre auch in der Ausübung thätig bewiesen (f). Sie huldigten Königen und Kaisern, damit die bürgerliche Gesellschaft ruhig bleiben mögte; und wie könnte diese wohl ruhig bleiben, wenn dem Regent nicht das Recht verliehen wäre, über alle Glieder und Güter derselben, ja sogar auch über die Fremden, sobald sie sein Land betretten, zur Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt freye Macht und Gewalt auszuüben. Die Geschichte läßt es uns nicht an Beyspielen fehlen. Als Leo III. im Jahr 800 Karl den Grossen zu Rom als Kaiser ausgerufen, und gekrönt hatte, leistete er ihm die Huldigung öffentlich, welches die zeitgleichen Geschichtschreiber so gar mit einem lateinischen Worte ausdrücken, dessen Ausdruck den Sinn der allergrößten Unterwürfigkeit enthält (g). Als Pabst Paschalis I. beschuldigt worden war, daß er in seiner bischöflischen Residenz zween vornehme Römische Her-

(f) Natalis Alexander *hist. eccl. tom. VI. p.* 561. Noch triftiger beweisen solches von Galliens Bischöfen Preuves des libertés de l'eglise Gallicane chap. 57. pag. 312.

(g) Aimoinus *de gestis Francorum*, *lib.* 4. *cap.* 90. Ab eodem pontifice more antiquorum principum adoratus est. Conf. Reuberi *script. Germ. p.* 33.

Herren, die sich gegen den vom Kaiser Ludwig dem Frommen in die Regierungs-Gemeinschaft aufgenommenen Lothar getreu bewiesen hatten, hätte enthaupten lassen, so schwur er nebst 34 Bischöfen vor den Kaiserlichen Gesandten zu Rom einen körperlichen Reinigungs-Eid, daß er an diesen Mordthaten keine Schuld habe (h). Gregor IV wurde, nach seinem eigenen Berichte, von den Fränkischen Bischöfen erinnert, daß er des Eides der Treue, den er dem Kaiser geschworen habe, eingedenk leben möge (i). Im 8ten Jahrhundert hielten sich die Päbste noch für Clienten der Morgenländischen Kaiser, und setzten in ihren Briefen: im Jahr, da unser Herr, Kaiser Constantin, regierte (k). Baluzius selbst, welcher behaup-

(h) *Annales Regum Francorum* ap. Reuberum p. 48. Theganus *de gestis Ludouici cap*. 30.

(i) Bene subjungitis, memorem me esse debere jusiurandi, CAVSSA FIDEI facti imperatori. ap. Harduin. *tom*. 4. Noch mehr von der Leistung des Eides der Treue der Päbste hat Baluzius in not. ad opp. Agobardi p. 122. gesammelt.

(k) Altimur. panopl. p. 139. Launoi *de regia in matrimonium potestate*, p. 569.

behauptet, man habe niemals gezweifelt, daß ein Bischof, der eidbrüchig am Regent geworden wäre, abzusetzen sey, sagt ausdrücklich (l): Unter dem Gesetze der Leistung des Eides der Treue war auch der Römische Bischof begriffen; denn aus dem überall üblichen Rechte / erfolgte / daß der neue Pabst dem Kaiser die Treue schwur / und daß dieses von ihnen geschehen sey, lehren die alten Geschichtbücher.

Kaiser Constantius berief in den Angelegenheiten des Athanasius den Römischen Bischof Liberius nach Mailand, und redete ihn also an: Weil du Bischof unserer Stadt bist, so haben wir dich hieher berufen wollen. Wäre Gregor VII an der Stelle des Liberius gewesen, so würde er ohne Zweifel geantwortet haben: „Eure Majestät haben mir nichts zu „befehlen, noch sich in die Kirchengeschäfte zu „mischen; denn es muß Ihnen bekannt seyn, „daß Ich das sichtbare Haupt der allge-

„mei-

(l) *In not. ad Agobard. p. 122.* Ex iure vbique recepto sequebatur, vt nouus pontifex Romanus sponsionem fidei faceret principi; id quod ab ipsis factitatum esse, veteres loquuntur historiae.

„ meinen Kirche bin. " Liberius aber verhielt sich ganz anders; er sprach: Die Gerichte sollen in den Dingen, welche die Kirche angehen, mit größter Billigkeit gehalten werden. Wenn es dir also beliebt, so befehle, daß ein Gericht über den Athanasius bestellet werde (m). Gregor der Grosse nannte sich in einem Briefe an den Mauritius (n). Staub und einen Wurm, den untersten Knecht der Kaiser, welcher dem Befehl unterworfen, das Gesetz erhalten, auch in verschiedene Theile des Erdekreises verschicken lassen, und dem Kaiser Gehorsam geleistet habe. Es scheint, besagter Pabst habe noch gar nichts von der Exemtion der Clerisey gewußt, als er schrieb (o): Gott hat dem Kaiser alles gegeben

(m) Theodoret. *hiſt. eccleſ. lib.* 2. *cap.* 16.

(n) *Lib. III. ep.* 65. Dominorum legem ſuſcepi. Ego haec dominis meis loquens quid ſum, niſi puluis & vermis ..... Per me, ſeruum vltimum veſtrum. Ego indignus famulus veſter .... Ego iuſſioni ſubiectus eamdem legem per diuerſas terrarum partes transmitti feci: imperatori obedientiam praebui.

(o) *Lib. III. ep.* 66. Sereniſſimi Domini mei imperatoris .... Sereniſſimus Dominus noſter .... Deus omnia ei tribuit, & dominari eum non ſolum militibus, ſed etiam ſacerdotibus conceſſit.

ben / und ihm das Recht verliehen, nicht nur über die Soldaten, sondern auch über die Priester zu herrschen.

Besagter Gregor trug nicht im mindesten Bedenken den Bischof Severus in Aquileja auf Kaiserlichen Befehl nach Rom vorzuladen, damit daselbst die zwischen ihm, Römischen Bischof, und dem Bischof von Aquileja vorwaltende Glaubensstreitigkeit, durch ein Concilium entschieden würde (p). Als der Kaiser Mauritius dem Gregor befahl, daß er mit dem Bischof zu Constantinopel, der sich den allgemeinen Patriarch (ein für ein Päbstliches Ohr unerträgliches Synonimum) nannte, friedlich leben sollte, schrieb er an den Kaiser zurücke: Was mich betrifft / so gehorche ich Dero Durchlauchtigsten Befehlen / und verlange Denselben Gehorsam zu leisten (q). Der große Gregor, welcher jede herrschsüchtige Benennung auch

(p) *Lib. I. ep. 16.* Juxta Chriſtianiſſimi & Sereniſſimi rerum Domini iuſſionem ad B. Petri limina, cum tuis ſequacibus venire te volumus, vt aggregata ſynodo de ea, quae inter nos vertitur, dubietate iudicetur.

(q) *Lib. V. ep. 20.* Quantum ad me attinet, Sereniſſimis iuſſionibus obedientiam praebeo. *ibid.* Vobis obedientiam praebere deſidero.

auch des vornehmsten Priesters für ein Verbrechen gegen den Glauben hielt (r), schrieb vom Kaiserlichen Befehl, darinn ihm Friede geboten wurde, an die Kaiserinn Constantina: **Es hat dem gottseligen Herrn geziemt, dieses den Priestern zu befehlen** (s). Vitalianus erkannte die Herrschaft des Kaisers Constanz willig, und reisete ihm, als er im Jahre 663 nach Rom zog, mit seiner Clerisey entgegen, um keine Art des Gehorsams zu unterlassen (t). Diese Gesinnungen waren nicht nur einzelnen Päbsten eigen, sondern sie waren das Bekenntniß der sämmtlichen Vorsteher der Kirche. Der Römische Bischof Agatho und die auf dem Concilium zu Rom versammelten Väter schrieben an den Kaiser Constantinus Pogonatus, also: **Wir alle, die kleinsten Vorsteher der Kirche Christi, Knechte Eurer Christlichsten Herrschaft,**

(r) *Lib. V. ep.* 19. *col.* 747. In isto scelesto vocabulo (vniuersalis Sacerdotis) consentire nihil est aliud, quam fidem perdere.

(s) *Lib. V. ep.* 21. Sic religiosum Dominum decuit, vt ista praeciperet sacerdotibus.

(t) Baronius *ad an.* 663. Vitalianus erga Constantem nullum genus obsequii prætermisit. Obuiam prodiit & prosecutus est omni genere caritatis.

schaft danken für diejenigen Dinge, die durch Kaiserlichen Brief befohlen worden sind (u).

Auch solche Publicisten, welche die Vorzüge einer Oberherrschaft auf die Etiquette gründen, werden aus der Geschichte den dem Kaiser von dem Pabste zugestandenen Rang erkennen. Pabst Hadrian I. ließ Karl dem großen, ehe er noch Kaiser ward, die Ehre der rechten Hand (x). Vor eben diesem großen Karl, als vor seinem Herrn und Richter schwur Leo der III den Reinigungs Eid wegen der ihm vorgeworfenen Verbrechen öffentlich ab (y). Zum Schluße nur noch einen einzigen Beweis von der Unterthänigkeit der Päbste gegen den Kaisertron. Als Pelagius I. im Jahre 556 dem

(u) Tom. XVI. Concilior. Reg. edit. Paris. p. 126. sq.

(x) Anastasius *in vita Hadriani* p. 155. Tenuit Christianissimus Carolus Rex dexteram manum Pontificis.

(y) *Annales rerum a Carolo M. gestarum* ap Reuberum *p.* 32. Rex iis, propter quae Romam venerat facienda, operam impendit. In quibus vt maximum, ita difficillimum erat, de inuestigandis videlicet, quae pontifici obiiciebantur, criminibus. *Monachus S. Gallensis apud Pagi tom.* 2. *breuiar. p.* 10. In conspectu Caroli iurauit.

dem König Childebert sein Glaubensbekenntniß nach Frankreich sande, schrieb er an ihn also: Wie sehr habe ich mich zu bestreben, daß ich den Königen mit meinem Glaubensbekenntniß gehorsamst aufwarte; da die heilige Schrift gebeut, daß auch ich ihnen unterthänig sey (z).

§. II.

Kein Pabst ward ohne Kaiserliche Bestätigung für gültig erkannt; auch haben die Kaiser von Rechtswegen die Aufsicht über den Römischen Stuhl ausgeübt, Kirchengesätze gegeben, und Päbste abgesetzt.

Daß die alten Kaiser (a), auch der Heruler König

(z) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 331. Quanto nobis studio ac labore satagendum est, vt obsequium confessionis nostrae regibus ministremus; quibus nos etiam SVBDITOS esse, sanctae scripturae praecipiunt.

(a) Baluzius *in not. ad Agobard.* Ordinationes episcoporum Romanorum, non secus, ac aliorum, fieri antiquitus non poterant absque consensu eorum, qui variis temporibus apud Romam imperitarunt. Cfr. Marca de

König Odoacer (b), die Ostgothischen Könige (c), der Griechische Kaiser Justinian I, und

de concord. imp. & sacerdot. lib. VIII. cap. 9. §. 9, Baronius *ad an.* 418. Populum commonui, vt &c. siquidem certum esset, in eligendo episcopo Dei omnipotentis, expectandum esse iudicium Domini imperatoris. Pietatis vestrae est, de hac parte ferre iudicium. Cfr. Gerson, *tom. II. opp. col.* 178. Veteres tradunt historiae, omnia schismata, olim in Rom. curia orta per imperatores & reges Romanos fuisse decisa. Luitprandus *in vita Bonifacii opp. Antwerp. p.* 219. PRAECEPTO IMPERATORUM in vrbem est reuocatus, & in sede stabiliter constitutus. Baronius *ad. an.* 419. *p.* 456. *in rescript. Honorii.* Beatitudine tua praedicante id ad cunctorum clericorum notitiam volumus peruenire.

(b) *Tom. X. concil. edit. Reg. Paris. p.* 307. & 308. Si quis vero aliquid eorum alienare voluerit, inefficax atque irritum iudicetur, sitque facienti, vel consentienti accipientique anathema.

(c) Anastasius *in vita Symmachi.* Vt ambo ad Rauenuam pergerent, ad iudicium Regis Theodorici *l. c. p.* 44. Et coeperunt agere, vt visitatorem daret rex sedis apostolicae. *Tom. X. concil. edit. Reg. p.* 334. Visitatores & aliis episcopis ipse dedit, & iustum est, vt facti sui lege teneantur. Luitprandus *lib. de pontif. Rom. vitis p.* 239. Petrus Altinae vrbis episcopus a rege Romam, vt sedis apostolicae visitator, mittitur. *Tom. X. concil.*

und seine Nachfolger (d), die Aufsicht über den Römischen Stuhl gehabt, und die Päbste bestättigt, daß ferner die Päbste, besonders Gregor der große eingestanden haben, daß dieses Recht den Kaisern zukomme (e), ist unläugbar. Daß aber die Karolingischen Kaiser nicht minder die Päbste mit derselben eigener unweigerlichen Einwilligung bestättiget; daß die Sächsischen Kaiser gleichfalls Päbste ab- und eingesetzt

X. concil. reg. p. 290. Symmachus ingressus est, & de euocatione synodali clementissimo regi gratias retulit, & rem desiderii sui, euenisse testatus est. *ap. Cassiodor. var. lib. VIII. ep.* 15. Aui nostri respondistis in episcopatus electione iudicio. Oportebat enim arbitrio boni principis obediri.

(d) Pagi *breviar. tom. I. p* 287. *Critica in annal. Baronii ad. ann.* 555. *n.* 10. Mabillon *comment. in ord. Rom. p.* 112. *sq.* Electus non se gerebat vt pontifex ante confirmationem. Joann. Garner. *in libr. diurn. Rom. pontificum, p.* 9. *sqq.*

(e) Joan. Diaconus *libr. I. de vita Gregorii cap.* 40. *Vit. Gregor. tom.* 4. *praemiss. p.* 216. Sacrum sibi ministerium ab imperatore commissum agnoscit. Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p.* 415. *ex actis Vaticanis.* Nuntios ad Henricum Regem celeriter destinauit, per quos & electionem super se factam aperuit, & ne assensum praeberet, attentius exorauit.

setzt haben; daß ferner die Fränkischen Kaiser in gleichmäßigem Besitze dieses Rechtes gewesen sind, dieß muß als ein Beweis neuerer Zeiten weitläuftiger erleutert werden.

Daß die Karolingischen Kaiser dieses Recht besessen, und sowohl die Römischen als alle andere Bischöfe in ihren Landen investirt, auch den Stuhl zu Rom ordinirt haben, bezeugen nicht nur das Canonische Recht (f), sondern auch Mabillon (g) und die Benedictiner, welche Gregors Werke herausgegeben haben (h), weitläuftig und mit unwiederleglichen Gründen; daß nämlich Karl der große und seine Nachkommen das Recht den Pabst zu beståttigen ohne jemands Widerspruch erhalten haben. Pabst Eugenius II legte im Jahre 825 der Clerisey und dem Römischen Volke folgenden Eid bey der Pabstwahl abzuschwören auf: Ich verspreche, daß ich von heute an will getreu seyn unsern Herren dem Kaiser Ludwig und Lothar, mein

(f) *Distinct. LXIII. cap. 22. & 23.*

(g) *Commentar. in ord. Roman. p. 113.*

(h) *In vita Gregorii, lib. I. cap. 7. p. 216.* Restituto in occidente imperio Carolus M. eiusque posteri hoc iure confirmandi summi pontificis, nullo repugnante, potiti sunt.

mein Lebenlang nach meinem Verstand und Kräften, und daß der zum Pabstthum erwählte mit meinem Willen nicht eher consecrirt werden soll, bis er in Gegenwart des Kaiserlichen Gesandten diesen Eid abschwöre (i). Auf diese Verordnung des Pabstes Eugenius II berufen sich Otto I im Jahre 962 und Heinrich II im Jahre 1014 zur Behauptung ihres Bestättigungs-Rechts umständlich (k). Endlich widerhohlten auch die Päbste Stephan VI und Johann IX diese Verordnung, Kraft welcher der neue Pabst in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten consecrirt werden mußte, damit nicht die Kaiserliche Authorität vermindert werde, wie das Canonische Recht (l) und der vom Pabste Johann IX. im Jahre 898 zu Rom gehaltene Synodus (m) bezeugen.

Also

(i) Ap. Anton. Pagi *ad. an.* 825. *n.* 29. *num.* 30. *ad. an.* 897. Stephanus Papa huius nominis VI. vulgo VII. illud (Eugenii II. decretum) nouo decreto firmauit, quod anno insequenti Joannes IX. in concilio Romano ratum habuit. *pag.* 525.

(k) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. 9. *& ad an.* 1014. *n.* 6. *sqq.*

(l) *Distinct. LXIII. cap.* 28. Cfr. Pagi *critic. ad. an.* 897. *n.* 4. Ne imperialis honorificentia minuatur, inquit Stephanus.

(m) Ne imperatoris honorificentia minuatur, ait Synodus ap. Baronium, *an.* 904. *n.* 13. Cfr. Pagi *critic. ad. an.* 898. *n.* 4. 6.

Also gaben auch die Sächsischen Kaiser in Ausübung der Aufsicht über den Römischen Stuhl und des Rechts, die Päbste zu bestätti- gen, den Karolingischen nicht das mindeste nach. Im Jahre 962 huldigten die Römischen Bürger, Die Cardinäle, und Pabst Johann XII. dem Kaiser Otto I. Sie nahmen den heiligen Kaiser in die Stadt, versprachen ihm die Treue/ und schwuren/ daß sie niemals einen Pabst ohne die Einwilligung und die Wahl des Herrn Kaisers wählen oder ordiniren wollten (n). Daß ihm auch die Cardinäle gehul- digt haben, ist erwiesen (o). Auch huldigte der Pabst Johannes dem Kaiser gleich anfangs (p) Obgleich die Constitution von der Pabst- wahl, welche Leo heraus gab, und die im Ca- nonischen Rechte nachzulesen ist (q), alles obi- ge bekräftiget, so gab doch dadurch dieser Pabst dem Kaiser mehr nicht, als was ihm ohne hin

B 3 schon

(n) Luitprand. *hist. lib. VI. cap. 6. opp. p.* 115.

(o) Luitprand. *lib. VI. cap.* 11.

(p) *Ib. Lib. VI. cap. 6. p.* 112. zu geschweigen, was an besagtem Orte cap. 9. steht, welche Stelle wir nicht anführen wollen.

(q) *Distinct. LXIII. cap.* 23.

schon vermöge Landesfürstlicher Hoheit gebühret. Heinrich II. wußte gleichfalls sein Recht nachdrücklich zu behaupten. Er setzte nicht nur Benedict VIII. wieder ein, und verjagte den Gegenpabst Gregor (r), sondern er behielt sich mit Beziehung auf die Verordnungen des Eugenius II. und Leo VIII. im Jahre 1014 das Recht ausdrücklich vor, vermöge dessen kein Pabst anders, als in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten ordinirt werden dürfe. (s). Also übten auch die Fränkischen Kaiser ihre Gerechtsame ungehindert aus. Heinrich III. setzte im Jahr 1046.. 3 Päbste ab, und schlug den Bischof zu Bamberg Swideger zu dieser Würde vor, welcher auch angenommen, und unter dem Namen Clemens II. vom Heinrich bestätigt wurde (t). Im Jahr 1048 schickten die Römer ihre Gesandten abermals an den Kaiser, und liessen ihm den Tod des Clemens melden, mit angefügter Bitte, ihnen einen andern Pabst

(Suc-

(r) Pagi *breuiar. t. II. p.* 291.

(s) Baronius *ad an.* 1014. *p.* 49.

(t) Trithem. *annal. Hirsaug. ad an.* 1046. *tom. I. p.* 184. Waltramus *tract. de inuestitur* ap. Goldast. apolog. pro Henrico IV. p. 232.

(Successorem postulantes) zu geben. Der Kaiser ernannte hierauf den Bischof zu Brixen, Popo, welcher auch unter dem Namen Damasus II. den Stuhl bestieg. Nach dessen bald erfolgten Tode kamen neue Römische Gesandten, und suchten an, daß der Römischen Kirche, die ihres Hirten beraubt wäre, ein anderer vom Kaiser gegeben werden mögte. Heinrich gab ihnen hierauf den Bischof zu Toul Bruno, welcher hernach Leo IX. hieß, und zu Worms von den Deutschen Bischöfen in Gegenwart des Kaisers zum Pabst erwählt, auch von den Römern hernach willig angenommen, und im Jahre 1049 intronisirt wurde (u). End-

(u) Franc. Pagi *breuiar. tom. II. p.* 327. Damaso II. mortuo iterum legati Romanorum imperatorem adierunt, rectorem ecclesiae Romanae postulantes, quibus imperator Brunonem, Tullensem episcopum, dedit. Unter Kaiser Heinrich III. wurde der alte Vertrag erneuert, daß kein Pabst ohne Kaiserliche Bewilligung gemacht werden solle. S. Lambert. Schaffnaburg. *ad. an.* 1059. Romani Principes satisfactionem ad Regem mittunt, *se scilicet fidem, quam Patri dixissent*, filio, quoad possent, seruaturos, eoque animo vacanti Romanae Ecclesiae Pontificem ad id tempus non subrogasse. S. Schmidts Geschichte der Deutschen, *II.* Theil *V.* Buch *II.* Kapitel.

lich sind im Corpore Juris viele Kaiserliche Kirchengesetze befindlich, die in ihre völlige Kraft erwachsen, und von den Päbsten selbst angenommen worden sind (x).

§. III.

Die Kaiser haben die Hoheit über Rom niemals verschenkt, und besitzen also die Oberherrschaft über diese Stadt und den Kirchenstaat noch bis jetzt unverjährt.

Nachdem Kaiser Augustulus im Jahr 476 von den Herulern verjagt, und das Abendländische Kaiserthum bis auf die Zeiten Karls des Großen aufgehoben worden war, waren die Päbste immer sorgfältig darauf bedacht, sowohl die Longobardischen Könige zu Pavia, als die Exarchen zu Ravenna in einer gewissen Ent-

(x) Cod. Theodos. *lib. XVI. tit.* 2. *de episcopis*, *l.* 20. Cfr. Gothofredi *comment. in cod. Theodos. tom. VI. p.* 48. *sqq.* Eginhard. *in vit. Caroli p.* 11. *Capitular. Lotharii tit. IV. cap.* 12. ap. Baluz. *tom. II. col.* 331. Cfr. Richer. *defens. tom. II. p.* 327. *Cap. de capitulis dist.* 10. Baluzius *praef. in tom. I. capitular.* §. 21. *sqq. In pontificali Clementis VIII. edit. Rom. p.* 236.

Entfernung von sich zu halten, welches ihnen selbst noch gelung, nachdem bereits Karl der Große das Occidentalische Kaiserthum wieder aufgerichtet hatte. Ihre listige Staatsklugheit suchte es stets dahin zu bringen, daß der Kaiserl. Tron zwar mit mächtigen aber mit auswärtigen Regenten besetzt würde, von welchen sie zwar allen Schutz, aber wenig Besuche zu erwarten hätten, und durch deren Abwesenheit die vollkommene Kenntniß der Kaiserlichen Gerechtsamen sich mit der Ausübung derselben allmählig und nach und nach verliehren mögte. Wer weitläuftig die Unwahrheit der Schenkung Constantins des Großen beweisen wollte, würde sich lächerlich machen, denn Märchen zu wiederlegen, ist nicht die Beschäftigung eines Geschichtkenners. Wer an diese Fabel dennoch zu glauben Lust hätte, mag sich von solchen Zeugen belehren lassen, welche, ob sie gleich diese Schenkung dem Römischen Stuhle gerne gegönnt haben mögten, dennoch solche, entweder aus Trieb des Gewissens, oder aus Furcht, als offenbare Lügner zu erscheinen, ganz und gar geläugnet haben (a). Schon Constantin

(a) Petrus de Marca *de concord. imp. & sacerdot. lib. III. cap.*

II. wußte so wenig von dieser vorgeblichen Verschenkung seines eigenen Vaters, daß er den Römischen Bischof Liberius, den er nach Mailand berufen hatte, also anredete: **Weil du Bischof unserer Stadt bist** (b). Der Römische Bischof Agatho wußte kein Wort davon, daß er Herr über Rom sey, wenigstens konnte er es unmöglich glauben, da er nebst dem Römischen aus 125 abendländischen Bischöfen bestehenden Synodus im Jahre 600 an den Morgenländischen Kaiser Constantinus Pogonatus folgendes schrieb. **Das Concilium, welches unter dem Pabst Martinus in dieser Stadt Rom, die eine Unterthan in Eurer christlichsten**

cap. 12. Jussu Rom. pontificum pia quadam industria excogitatam fuisse donationem Constantini Papebroch. *conat. chron.* Part. I. p. 48. De auctore figmenti istius variant coniecturae. Ant. Pagi *critic. an.* 324. *n.* 13. Donatio Constantini prorsus supposititia. Natalis Alexander *hist. eccles. tom. IV. p.* 309. Gerardus Dubis *in historia ecclesiae Parisiensis lib. VII. cap. 7. tom. I. p.* 455. Quod instrumentum falsum adulterinumque quotusquisque vel mediocriter eruditus facile agnoscit.

(b) *Διὰ τὸ χριστιανόντε, καὶ ἐπίσκοπον τῆς ἡμετέρας πόλεως* &c. ap. Theodoret. *lib. II. hist. eccles. init. cap.* 16.

lichsten Herrschaft ist, versammelt gewesen ꝛc. (c). Die Karolinischen Kaiser haben der Römischen Kirche zwar große Einkünfte und Nutzungen, aber nicht die Landeshoheit über Rom und die benachbarten Länder geschenkt. Nachdem Karl der Große das Kaiserthum übernommen hatte, übte er die höchste Gerichtbarkeit zu Rom aus (d). Was aber die übertriebenen Verschenkungen gewisser Bezirke betrifft, welche Pipin, Karl der Große, und dessen Sohn Ludwig der Fromme an die Römische Kirche gethan haben sollen, so so sind solche theils eben so ungegründet, als jene, welche Constantin dem Großen angedichtet wird. (e), theils nicht ganz ausser allen Zweifel gesetzt. Die Sächsischen Kaiser vorzüglich Otto I. und Heinrich II. sollen den Päb-

(c) Ap. Harduin. *tom. III. col.* 1122. Σύνοδος ἥτις ἐν ταύτῃ τῇ δουλικῇ τοῦ ἡμετέρου χριστιανικωτάτου κράτους τῶν Ρωμαίων πόλει συνῆλθε.

(d) Natal. Alexand. *l. c. p.* 319. Suſcepto imperio ſummam Romae iurisdictionem exercuit. Pagi *critic. in Baronii annal. ad. an.* 823. *n.* 1.

(e) Pagi *critic. ad an.* 817. *n.* 7. Non minus commentitia, quam quae Conſtantino M. affingitur.

Päbsten gleichfalls große Länder geschenkt haben. Wenn auch diejenigen, welche diese Schenkungen für erdichtet halten (f), nicht ganz recht haben sollten, sind denn alsdann diese vorgeblich verschenkten Provinzen mehr als die Reichslande der geistlichen Fürsten, über welche die höchste Gewalt bey Kaiser und Reich verbleiben muß. Noch mehr, sowohl Otto als Heinrich haben in ihren Urkunden sich die Oberherrschaft über Rom und alle verschenkte Plätze ausdrücklich vorbehalten, bedungen, und ganz deutlich gesagt (g). **Unserer und unserer Nachfolger**

(f) Baronius *ad an.* 962. & 1014.

(g) Baronius *ad an.* 962. *n.* 8. Omnia ſuperius nominata ad veſtram partem per hoc noſtrae confirmationis pactum roboramus, ſalua IN OMNIBVS poteſtate noſtra, & filii noſtri poſterorumque noſtrorum *ad an.* 1014. *n.* 7. SALVA IN OMNIBVS POTESTATE NOSTRA POSTERORVMQUE NOSTRORVM, ſecundum quod in pacto & conſtitutione Eugenii pontificis (S. oben §. *II. not.* (*i*).) ſucceſſorumque illius continetur, vt omnis clerus & vniuerſi populi Romani nobilitas propter diuerſas neceſſitates, & PONTIFICVM IRRATIONABILES erga populum ſibi ſubjectum ASPERITATES RETVNDENDAS ſacramen-

folger Rechte in allem unbeschadet, wie es in des Pabstes Eugenius und seiner Nachfolger Constitution enthalten ist / daß die ganze Clerisey und der Adel des Römischen Volks um verschiedener nothwendiger Ursachen willen / und damit die unvernünftige Härtigkeit der Päbste gegen das ihnen unterworfene Volk bezähmt werden möge/ sich eidlich verbinden / daß keiner zum Pabst consecrirt werden solle, ehe und bevor er in Gegenwart unserer Gesandten alles zu halten verspreche / was Pabst Leo versprochen hat . . . . . Wir beståttigen auch/ daß man dem Pabst oder seinen zum Behuf der Gerechtigkeit abgeordneten Richtern, in allen Stücken

cramento se obliget, vt ille, qui ad hoc sanctum regimen eligetur, nemine consentiente consecratus fiat Pontifex, priusquam talem in PRAESENTIA MISSORVM NOSTRORVM faciat promissionem, pro omnium satisfactione ac futura conseruatione, qualem Leo sponte fecisse dignoscetur ...... Illud etiam confirmamus, vt Domino apostolico iustam in omnibus seruent obedientiam, seu ducibus & iudicibus suis ad faciendam iustitiam. Huic enim institutioni hoc necessario annectendum esse perspeximus, vt missi domini apostolici, seu nostri, SEMPER sint constituti, qui ANNVATIM NOBIS RENVNTIARE VALEANT, qualiter singuli duces ac iudices populo iustitiam faciant.

Stücken billigen Gehorsam leisten; denn wir haben für nöthig erachtet, hier anzufügen/ daß des Pabsts oder unsere Abgeordnete immer bestellet sind/ die uns jährlich berichten können/ wie ein jeder Richter dem Volke die Justitz verwalte.

Noch im Jahre 1073. bezahlte die Stadt Rom dem Kaiser den gewöhnlichen Tribut. Bischof Anno von Cöln und Hermann Bischof von Bamberg wurden nach Rom gesendet, das Geld einzusammeln, welches dem König gehörte (h). Mehrmals ordneten die Kaiser Bischöfe nach Rom ab, um die Befugnisse des Reichs zu beobachten (i). Kaiser Friderich I. ließ ums Jahr 1153 und noch später hernach die Kaiserlichen Contributionen durch ganz Italien streng eintreiben (k). Diese

(h) Conrad. Vrſpergenſ. *in chron. p.* 169.

(i) Pro iuſtitia regni. Vid. Otto Friſing. *in chron. lib. VI. cap.* 34.

(k) *Otto* Fodrum *explicat per ea*, quae ad fiſcum regalem ſpectant ..... Ex quo fit, vt plurimae ciuitates, oppida, caſtella, quae huic iuſtitiae vel omnino contradicendo, vel integraliter non perſoluendo, reniti conantur, ad ſolum vsque proſtrata proteruiae ſuae documentum

se Kaiser haben also nicht allein die Landeshoheit über Rom gehabt, sondern auch gewußt, wie endlich Leo VIII. dem Kaiser Otto dem Großen und seinen Nachfolgern alles das, was die Karolinischen Kaiser der Römischen Kirche vorgeblich geschenkt hatten, auf eine unwiderrufliche Weise wieder abgetretten habe, und zwar, in einem Lateranischen Concilio, in Gegenwart einer großen Anzahl von Cardinälen, Erzbischöfen und Bischöfen mit Einwilligung des Römischen Volks und der Stände, und zwar durch einen auf das heilige Evangelium geleisteten Eid (1).

Die

mentum posteris ostendant. *lib. II. cap.* 13. *de gestis Friderici.* Cfr. chronic. Laurishamens. in Freheri *script. rer. Germ. tom. I. p.* 70. Quidquid ius fisci exinde exigere potuerat, ex integro in vsus monasterii cedere praecipimus. Ipsas possessiones, contra abbatis decretum intrare, ad freda vel tributa exigenda, omnibus hominibus interdicimus. Vid. Iac. Syrmond. *not. ad capitul. reg. Francor. p.* 769.

(1) *Risposta per il diritto imperiale sopra Commachio, alla prima e seconda scrittura della corte di Roma, pag.* 17. wo es Seite 17. heißt: Nel concilio Lateranense, in presenza di gran numero di cardinali, arcivescovi e Vescovi, e col consenso ed autorita del popolo Romano, tanto di Chierici, quanto di laici, di tutti gli ordini,

Die an Kaiser Friderich I. von dem Pabst Hadrian IV. im Jahr 1158 abgeordneten Gesandten redeten den Kaiser unter andern also an: Es grüssen euch auch unsere ehrwürdigen Brüder Eure Geistlichen / die sämmtlichen Cardinäle / als den Herrn und Kaiser über die Stadt Rom (m). Friderich II. erklärte sein Territorial-Recht durch folgende unzweifelhafte Worte: Ich verlange die Huldigung nicht von den Italienischen Bischöfen / wofern sie nichts von unsern Regalien haben wollen. Hören sie gerne vom Pabst: was hast du mit dem Kaiser zu schaffen; so müssen sie sich nicht verdrüssen lassen / vom Kaiser zu hören: was hast du mit den Gütern zu schaffen? Der Pabst spricht: unsere *Ministri* gehörten nicht in die Bischöfl. Palläste. Dieß gebe ich zu / wenn ein Bischof auf seinem und nicht auf unserem Gebiete einen Pallast besitzet / wenn aber die bischöflichen Residenzen auf unserm Territorium liegen / so

dini, e confermandolo li rappresentanti di tutte le Regioni, il terzo delle Calendo di Maggio &c. Die Restitutionsurkunde steht auch in Baron. *ad an.* 964. *n.* 25.

(m) Salutant etiam vos clerici vestri, vniuersi cardinales, tanquam dominum & IMPERATOREM VRBIS. Radeuic. *de gestis Friderici I. lib. I. cap.* 22. Cfr. Baron. *ad an.* 1158. *n.* 3.

so sind sie unser, weil alles, was auf einem Gebietsbezirk gebauet wird, demselben zuständig ist. Der Pabst spricht / man müsse keine Kaiserlichen Gesandten nach Rom schicken / weil darinn alle obrigkeitliche Gewalt dem H. Petrus zustehet. Diese Sache / ich muß es gestehen / ist richtig. Denn da ich durch göttliche Verordnung Römischer Kaiser genennt werde / und es auch bin so mache ich nur ein Bild eines Regenten aus / und trage den leeren Namen ohne Gewalt / wenn man uns die Oberherrschaft über die Stadt Rom wird entrissen haben (n). Im Jahre 1236 behauptete Kaiser Friderich II. seine Gerechtsame so nachdrücklich und so öffentlich, daß er an den Pabst Gregor IX. schrieb: Italien stehe von Rechtswegen unter seiner Herrschaft / es komme also Seiner Majestät zu / die Italiänischen Rebellen zum Gehorsam zu brin-

(n) Radeuic. *de gestis Friderici II. lib. II. cap.* 30. Cum diuina ordinatione ego Romanus imperator & dicar & sim; speciem tantum dominantis effingo, & inane vtique porto nomen, ac sine re, si vrbis Romae de manu nostra potestas fuerit excussa.

bringen. (o). Als in der Mitte des 14 Jahrhunderts König Andreas von Neapel nach Rom kam, trugen ihm die Römer die Herrschaft über sich auf, weil die Deutschen dem Karl IV. immer einen Kaiser nach dem andern entgegen wählten, folglich in unserm Vaterlande niemand war, der sich um Italien bekümmerte, auch die Päbste zu Avignon residirten. Aber Andreas schlug ihm die Bitte ab, und behauptete: Rom gehöre dem Römischen Reiche zu (p). Carl V. behielt sich in den mit dem Römischen Hofe errichteten Verträgen seine Landeshoheit und die Gerechtsame des Römischen Reichs über die Päbstlichen Lande vor (q) welche Formel der Hof zu Rom gewiß nicht geduldet haben würde, wenn er im mindesten geglaubet hätte, daß ein Römischer Kaiser

(o) Raynald. *annal. tom. XIII. ad an.* 1236. *n.* 3. *sqq.* Italiam sui esse iuris ac dominii, atque adeo suae dignitatis esse, rebelles edomare.

(p) Dominium oblatum a Romanis refutauit, afferens, Romam esse imperii. Cfr. Questioni Commachiesi p. 7. Vid. Guilielm. Cortus. & Bernardin. Scardeon. *de claris ciuibus Patauinis lib. II. claff.* 10. *p.* 231.

(q) S. die Urkunde des mit Clemens VII. im Jahre 1529. geschlossenen Friedensvertrags. Ne quid de Germanici imperii iure decedat. Vid. Belcar. rer. Gallicar. lib. XX. p. 625.

Kaiser nichts mehr über den Kirchenstaat zu befehlen habe. Die folgenden Kaiser haben öfters versuchet ihre Rechte über Rom geltend zu machen, aber die zu große Macht des Römischen Hofes, ihre öftern Kriege mit den Türken, und vorzüglich die inneren Zerrüttungen im Reiche haben ihre Entwürfe vereitelt. Obgleich also alle unsere Kaiser einen theuren Eid geschworen haben, daß sie die Gerechtsamen des Römischen Reichs handhaben, und davon nichts veräussern wollen, so blieb doch der fromme Wunsch, den Joannes Petrus de Ferraris (r) schon vor 300 Jahren geäussert hat;

 daß

(r) Petr. de Ferraris *Practic. sub rubric. forma responsionis rei conuenti* §. *tanquam n.* 10. *p.* 91. & §. *praescriptionis n.* 24. *p.* 100. Et sic nota, quomodo & quot modis isti clerici illaqueant laicos & suam iurisdictionem ampliant. Sed heu miseri Imperatores & principes seculares, qui hoc & alia sustinetis, & vos seruos Ecclesiae facitis, & mundum per eos infinitis modis vsurpare videtis, nec de remedio cogitatis, quia prudentiae & scientiae non intenditis. -- Nonus est, dum est schisma in Ecclesia Dei, sicut moderno tempore, quo fuerunt duo papae, qui iam durarunt XXX. annos & vltra, & perseuerauit, nec vnquam quiescet Ecclesia, nec Italia, donec ipsa Ecclesia possideat ciuitates, vel castra, & donatio eidem facta per Constantinum fuerit per aliquem probum & potentem Imperatorem penitus reuocata,

daß nämlich einmal ein mächtiger und großer Kaiser erscheinen mögte, welcher dieses wichtige Werk zur Ausführung brächte, bisher noch nicht ganz erfüllet, und nur in den geheimen Rathschlüssen der Vorsicht allein steht es, ob dieser glückliche Zeitpunkt nahe oder entfernt sey.

§. IV.

Die Päbste haben dadurch, daß sie ihre Bullen nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirten, ihre Unterthänigkeit selbst anerkannt und bewiesen.

Die Akten der alten Kirchenversammlungen melden immer gleich Anfangs, den Kaiser, unter dessen Regierung diese oder jene Synode gehalten wurde; eine Ehre, die den Jahren der Päbstlichen Regierung in den Urkunden der alten Concilien nicht ein einzigesmal wiederfuhr. Noch mehr, es ward in demselben nicht einmal für wichtig genug gehalten, anzuzeigen, unter

cata, cum non bene conueniant psalterium cum cithara, nec dictum sit a Christo, nec a beato Petro, quod possidere debeant talia, sed quod est Caesaris, reddatur Caesari, & quod est Dei, Deo.

ter welchem Pabste diese Versammlungen zusammenberufen worden seyen. Noch im Jahr 826 hielt Eugen II. zu Rom ein Concilium, darinn gleich Anfangs gemeldet wird, daß es unter den Kaisern Ludwig dem Frommen, und seinem Sohne Lothar versammelt worden sey; allein die Jahre der Regierung des Pabstes wird man von Anfang bis zu Ende vergebens darinn suchen (a). Das 4te Constantinopolitanische Concilium (das VIII. allgemeine) setzt im Jahre 869 die Regierungsjahre der Kaiser Basilius und Constantin voran. Von den Jahren des Pabstes Hadrians II. geschieht aber nicht im mindesten Meldung (b). Die Päbste haben vielmehr, so wie alle andere Unterthanen des Römischen Reichs ihre öffentlichen Schreiben viele Jahrhunderte lang nach den Jahren der Kaiserlichen Regierung datirt. Ihr Stolz wagte es nicht sogleich, die Jahre ihrer Würde an die Stelle der Regierungsjahre ihrer Beherrscher zu setzen. Listig versuchten sie es nach und nach beyde zusammen zu setzen, und das Stillschweigen

(a) Baronius *initio huius anni.*

(b) Harduin. *Tom. V. concil. col.* 764. Franciscus Pagi *breuiar. tom. II. p.* 120. Basilius & Constantinus Imperatores actionibus VIII. & IX. praesidentes dicuntur ..... Prius imperatoribus acclamatum est, quam Romanis pontificibus.

gen der Kaiser, welche davon keine nachtheilige Folge vermutheten, verleitete sie endlich, die ächte und wahre Zeitpunctsrechnung gar zu verschweigen, und sich allein in den Besitz des Rechts der Bestimmung der Vorfälle der Geschichte zu setzen. So war das veränderliche Schicksal der chronologischen Kennzeichen, welche den Päbstlichen Urkunden beygefügt worden sind, beschaffen, und wir finden in der Diplomatic folgende Veränderungen davon. Erstlich wurden die Burgermeister und Indiction genannt. Hernach machten die Regierungsjahre der Kaiser die Bestimmung des Zeitpunkts aus, wie Gregor der Große, Gregor II. und III. Zacharias, und andere gethan haben; hierauf die Jahre der Päbste selbst neben den Jahren der Kaiser. Endlich der Zeitpunkt von Christi Geburt, der Indiction, und der Amtsantrettung eines jeden Pabstes. Die 3 ersten Arten haben bis aufs neunte Jahrhundert gedauert. Zu den unseligen Zeiten Gregors VII. vergaß der Päbstliche Stuhl, die Regierungsjahre derjenigen Fürsten beyzusetzen, die ihn doch zu belehnen berechtiget waren, und seine Hofnung, diesen Fehler durch die Nachsicht der Kaiser mit der Folge der Zeit zum Gesetze zu machen, ward nach und nach so kräftig erfüllt, wie so man-

che

che Misbräuche, die durch die fälschlich geheiligte Verjährung zu unverbrüchlichen Gewohnheitsvorschrifften ausgeartet sind (c). Es ist also unläugbar, daß die Päbste auch in der Zeitrechnung ihrer Urkunden die Kaiserliche Oberherrschaft über sich und den Kirchenstaat so lange willig erkannt haben, bis der Reiz, aus verwirrten und unglücklichen Zeiten Vortheile zu ziehen, sie lockte, von ihrer Pflicht abzugehen. Der Geschichtschreiber mag zum Maasstabe seiner Zeitrechnung nehmen was er will. Er schreibt als Privatmann ohne Amt und Würde.

(c) Mabillon *de re diplomatica lib. II. cap.* 25. §. 1. In ecclesiasticis primum locum damus diplomatibus pontificiis, quibus varii chronologici characteres pro temporum ratione appositi sunt. Primum enim a Consulibus & Indictione, tum ab annis Imperatorum, vt Gregorius Magnus, Gregorius II. & III. Zacharias & alii; postea ab annis ipsorum Pontificum cum annis Imperatorum: ac demum ab annis Incarnationis, Indictionis, & Pontificatus cuiusque desumti sunt. Tres priores modi ad seculum nonum obtinuerunt, quo tempore paulatim omissis Imperatorum annis suos substituerunt Pontifices (maxime a Gregorio VII.) eumque morem deinceps cum Indictione retinuerunt. Natalis Alexander *hist. eccles. sec. IV. diss.* 25. *p.* 319. Pontifices hanc e suis diplomatibus seruitutis notam expunxerunt.

Er schreibt für Bürger der ganzen Welt. Wer wird sich wohl darüber ärgern, in einem Calender das Jahr unter dreyßigerley verschiedenen Epochen benennt zu sehen? Aber welche Canzley wird bey Ausfertigung eines Diploms das ganze Verzeichniß dieser Calenderepochen aus den Allmanachen abschreiben? In einer Urkunde dient die Anzeige der Regierungsjahre eines Landesherrn gleichsam mit zum Siegel der Wahrheit, und sollten nicht aus eben diesem Grunde alle die Päbstlichen Urkunden, welchen dieses Kaiserliche Wahrheitssiegel fehlt, wo nicht für ungültig, doch wenigstens für verdächtig gehalten werden? Und sind sie nicht eben so viel, als wenn der Regierungspräsident eines Fürsten eine Urkunde für das Vaterland mit der Jahreszahl bewähren wollte, seit dem er seinem Herrn in seinem von ihm erhaltenen Amte den Eid der Treue geleistet hat?

§. V.

Eingriffe der Päbste in die Gerechtsame der Regenten.

Jeder Regent ist der Vorsteher einer Versammlung. Er herrschet nicht über zerstreute Her-

Horden. Sein Entzweck ist, seine Unterthanen in dem ihm anvertrauten Bezirk glücklich zu machen, und sie sowohl von den Fesseln auswärtiger Mächte, als von dem Zwang fremder Gesetze zu befreyen. Ihm ist daran gelegen, sein Volk unzertrennt beysammen zu erhalten, und dasselbige weder durch Auswanderungen an der Zahl, noch durch Vermischung mit andern Nationen an den Sitten zu schwächen. Nach diesem Gemälde beurtheile man den Pabst als Regent! Die Vortheile, welche er unter dem Vorwande des Nutzens der Kirche zu erhalten sucht, dienen nur allein das Interesse seines Hofes zu befördern. Diesem zufolge sucht er in allen Staaten zahlreiche Classen von Unterthanen zu erhalten, deren Beherrschung er ihrem Landesherrn wo nicht gänzlich abspricht, doch wenigstens mit ihm zu theilen sucht. Er will also derjenige Landesfürst seyn, dessen Umfang keine Schranken kennet, und lieber in hundert Staaten eine wandelbare und streitige Herrschaft besitzen, als der größte weltliche Regent, dessen Zepter nicht weiter als bis an seine äusserste Gränzfestung reichet. So wie fast alle Länder mit Leuten besetzt sind, die ihm zu huldigen genöthigt worden waren, so ist sein Sitz ein Sammelplatz, ange-

füllt von Fremden aller Nationen, die gleichsam bey ihm als Geisel oder Bürgen der Treue derjenigen Völker verpfändet sind, welche das angebohrne Blut an die Festhaltung ganz anderer Gesetze fesselte. Wunderbar, wo nicht gar schimpflich ist es für die weltlichen Regenten, daß Mönchen, nachdem diese, nach dem Beyspiele ihres Führers auch wieder ihre kleine Staaten unter sich errichtet hatten, den Landesfürsten das Muster zur Befreyung von solchen sklavischen Fesseln geben mußten. Im alten Statutenbuche der Cartheuser steht verordnet, daß, wenn ein Closter oder auch ein Mönch dieses Ordens ohne Erlaubniß des Generalcapitels, es sey gleich in seiner eignen oder in eines andern Sache, beym Römischen Hofe um eine Verordnung anhalten, oder sich selbst dahinbegeben, oder auch nur an den Pabst schreiben würde, ein solches Closter oder ein solcher Mönch gänzlich aus dem Orden hinausgestoßen werden sollte (a). Man glaube nicht, daß diese Verfügung

(a) *Antiqua & noua statuta Carthus. edit. Joan. Amorbach. Basil.* 1510. *Part. II. statut. antiq. cap.* 21. wo folgendes Statut zu finden ist: Si domus, aut quaelibet nostri ordinis persona per se, vel per alium litteras a Roma-

fügung vielleicht ein bloser Eigensinn dieses einzigen Ordens gewesen sey; auch der Dominicanerorden, diese sonst so große Stütze der Päbstlichen Herrschsucht ist hierinn mit übereingestimmt. Er verbot, daß kein Predigermönch ohne besondere Erlaubniß seiner Vorgesetzten sich an den Hof des Pabstes zu verfügen wagen solle. (b). Dieß geschah von Mönchen. Diese selbst unterworfene Mitglieder des Staats, verschlossen die Thüre ihrer Gesellschaften vor dem Pabste, und liesen sich nicht von ihm unumschränkt beherrschen. Und ein Regent sollte des Pabstes Sklave seyn! ein Landesfürst sollte vergessen, daß Gott ihn zum obersten Beherrscher seines Landes eingesetzt habe! er sollte zulassen, daß der Pabst ihm in seinem eigenen Gebiete Leute ein- und absetze, in Pflicht nehme,

Romana curia, sine licentia capituli generalis, postulauerit, seu curiam Romanam adierit, vel pro se aliisue quibuslibet, qualicunque ex caussa domino papae scribere praesumpserit, societate totius ordinis priuetur.

(b) In den Acten des im Jahre 1276. zu Pisa gehaltenen Generalcapitels ap. Martene *tom. IV. anecdot. col.* 1786. Interdicit magister prioribus fratribus vniuersis, ne aliquis vadat ad curiam domini papae, sine ipsius licentia speciali.

me, bereichere, von der gemeinen Bürgerlast befreye, verbanne, und sogar ihm, ihm dem rechtmäßigen Beherrscher selbst, gemessene Befehle zuschicke!

Wer aber an dieser unseligen Lehre der Römischen Curialisten noch zweifelt; wer vielleicht unmöglich glauben kann, daß sie behauptet hätten, der Pabst sey auch im zeitlichen das Oberhaupt der weltlichen Regenten, er könne sie bestrafen, bestättigen, absetzen, und über ihre Güter, je nachdem es der Vortheil der Römischen Kirche erfodert, schalten und walten, der sehe diese Lehre nicht in Privatschriftstellern, sondern in den vorgeblichen Päbstlichen Gerechtsamen nach, so wie der Cardinal Laurea solche vorgetragen hat. Daselbst heißt es von allen Regenten: Dem Pabst sind Kaiser und Könige unterthan. Der Pabst verdammet, verbannet / und setzet die unbilligen Kaiser und Könige ab. Der Pabst spricht die Unterthanen unbilliger Kaiser und Könige vom Eid der Treue los. Der Pabst beurtheilt und annullirt die Rechtsprüche der Könige und Kaiser. Der Pabst befielt Königen und Kaisern, die Waffen wider die Feinde der Kirche zu ergreifen. Der Pabst straft und beraubt

beraubt ihrer Lehen die Könige und Fürsten / welche die Errichtung neuer Kirchen hindern. Wenn der Pabst einen König in den Bann gethan hat, giebt er dem Volk die Gewalt, einen andern zu erwählen (c). Nun noch in Betreff des Römischen Kaisers insonderheit eine unverschämte Stelle. Der Kaiser muß dem Pabst den Eid der Treue schwören. Des Kaisers nulliter geführte Processe werden vom Pabst recognoscirt und visitirt. Der Kaiser hat kein Recht bey des Pabstes Wahl und Bestättigung. Der Kaiser kann vom Pabst abgesetzt werden. Er ist niedriger als Pabst und Bischöfe (d). Wann das Reich vacant ist / kann bey Strafe der Excommunication kein Fürst den Titel eines Vicarii führen. Die Jurisdiction fällt alsdann auf den Pabst. Der Kaiser kann kein Concilium versammeln / sondern er bittet den Pabst / daß er es versammle. (e).

Dieser tolle Grundsatz trieb den Pabst Hadrian IV. so weit, daß er sich erfrechte, an den

Kai-

(c) Card. Laurea *epitome canonum titulo: papa circa imperatores & reges.*

(d) ibid. p. 317.

(e) ibid. p. 318.

Kaiser Friderich I. folgendes zu schreiben: In deinem an uns geschickten Briefe setzest du deinen Namen vor den unsrigen / wodurch du einen Frevel und Uebermuth begehest (f). Friderich I. aber antwortete also: Was Euer Pabstthum von Regalien hat, das hat es von den Kaisern geschenkt bekommen. Wenn wir an den Pabst schreiben / setzen wir unsern Namen / Kraft des alten Rechts voran (g). So verächtlich aber der Römische Hof von den Regenten spricht: so hoch erhebt er seine Geistliche. Gregor VII. schämt sich nicht zu sagen: Die bischöfliche Hoheit kann durch keine Vergleichungen erreicht werden. Wenn du sie mit dem Glanze der Könige / und der Krone der Fürsten vergleichest / so wird dieser viel niedriger seyn, als wenn du Bley mit Gold vergleichen wolltest (h). So machten

(f) *In appendice vetusti scriptoris ad Radevicum tom. I. Vrstis. p.* 562. *sq.* In litteris ad nos missis nomen tuum nostro praeponis, in quo insolentiae, ne dicam arrogantiae, notam incurris.

(g) ibid.

(h) Ap. Harduin. *tom. VI. concil. P. I. col.* 1472. Aurum non tam pretiosius plumbo, quam regia potestate altior dignitas sacerdotalis &c. Cfr. Blondell. de formula: *Regnante Christo*, p. 171.

machten es aber die alten Päbste nicht; noch kurz vor Gregor VII. erkannten sie einen jeden Landesherrn für den obersten Richter seines Volks, bey dem sie selbst auf erforderlichen Fall Recht suchen mußten. Dieß that im Jahr 868. der Pabst Hadrian II. gegen den Kaiser Ludwig II., und erkannte, daß dieser Kaiser, so wie seine Vorfahren die Oberherrschaft über Rom besässen (i).

Der zweyte Eingrif der Päbste in die Gerechtsame der Regenten ist, daß sie einen grossen Theil ihrer Unterthanen, nämlich alle Geistlichen ihrer Herrschaft entziehen, da doch diese sich aus dem Lande nähren, und dessen Schutz geniessen. So soll ein Geistlicher von einem weltlichen Richter nicht gerichtet werden können. Die Layen, welche sich in die Criminal-Verbrechen der Geistlichen mischen, werden in der nun GOtt

sey

(i) Holstenius *part. II. collect. veter. Eccles. Roman. monument. p.* 137. & Pagi *critic. ad an.* 868. *n. XIII. ex annalibus Bertianis:* Quarta feria post initium quadragesimae factione Arsenii filius eius Eleutherius filiam Adriani papae dolo decepit, & rapuit, sibique coniunxit. Vnde idem papa nimium est contristatus. Hadrianus papa apud Imperatorem missos obtinuit, qui praefatum Eleutherium SECVNDVM LEGES ROMANAS iudicarent.

sey Dank! in den meisten vernünftigen Landern verwünschten und aus den Büchern ausgerissenen Bulle in coena Domini verbannt, sie mögen Könige oder Beamte derselben seyn. Wer einen Geistlichen vor die weltliche Gerichte zieht, muß in Bann gethan werden. Die Geistlichen, welche vom geistlichen Richter an den Landesregenten appelliren, werden von allen ihren Diensten und Beneficien suspendirt, und, nach zernichteter Appellation vor den Pabst citirt (k). Noch mehr, die frevelhaften römischen Curialisten behaupteten, es sey göttlichen Rechts, daß ein Geistlicher, wenn er Schulden gemacht hat, ja sogar, wenn er ein Vatermörder, Räuber, Verräther des Vaterlandes, oder Rebell wird, vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden könne (l). Geschah dieß um solche abscheuliche Verbrechen zu bestrafen, oder vielmehr solche im Finstern zu nähren? —

Der dritte Eingriff ist, daß die Päbste einen großen Theil der Länder, nämlich alle geistliche Güter und milde Stiftungen der Oberherrschaft und Gewalt des Landesherrn entzogen. Welche Ungerechtigkeit! der gute Landsherr soll besagte Güter durch sauren Schweis

(k) Laurea *l. c. p.* 115.

(l) Azorius *instit. moral. tom. I. lib. V. col.* 405.

Schweis und Beyhülfe seiner armen Unterthanen mit schweren Kosten beschützen und vertheidigen, aber zur Anwendung derselben kein Wort sprechen. Auch sogar im äussersten Nothfalle, wo das allgemeine Beste um Rettung schreyet, ohne päbstliche Einwilligung nichts zur Steurung der Bedürfnisse hergeben können. „Die Geistlichen und ihre Güter, so spricht „Roms Stimme, sind frey vom Tribut, Zoll, „Diensten und Abgaben der Weltlichen. Es „ist göttlichen Rechtes, daß sie frey seyen. „Wer dagegen handelt, ist ipso facto im „Bann (m). Vereitelt sind sie itzt, jene despotischen Privilegien, welche die Päbste Paul III. Pius IV. und Gregor XIII. einem Orden ertheilten, dessen Aufhebung den Regenten die Augen über ihre Gerechtsame öffnete. Vermöge besagter Privilegien wurden sämmtliche Güter der Jesuiten, von allen Zehenden und Hülfsleistungen frey gesprochen, sie mochten Namen haben wie sie wollten, und mit Verachtung des höchsten Grades der allgemeinen Noth; so daß sie weder zum Kriege (selbst gegen die Unglaubigen, der doch so oft Roms Cassen bereicherte:) noch so gar zur Beschützung des Vaterlands (um den Undank der Söhne gegen ihre Mutter

 zu

(m) Laurea *tit. immunitas p.* 315.

zu reizen) noch auf irgend eine andere Weise beytragen durften (n). Auch mußten die Jesuiten selbst bey dem Eintritt in ihre Gesellschaft feyerlich angeloben, niemand als GOtt, und dessen Stadthalter dem Pabst, unterthänig zu seyn (o). Großer GOtt! kannst du einen Eid der Unterthänigkeit von Menschen annehmen, die meineidig gegen ihr Vaterland, und Verräther desselben sind? — Endlich waren die Päbste nicht damit zufrieden, allen Geistlichen solche Freyheiten auf ihre gegenwärtige besitzende Güter zu ertheilen. Sie erstreckten diese Vorrechte bis auf die noch zu erwartende Zukunft.

(n) Cherubinus *tom. II. bullarii p.* 421. Omnia societatis collegia vbilibet consistentia, præsentia & futura, eorumque fructus, reditus & prouentus, etiam bonorum secularium & regularium quorumcunque, illis pro tempore vnitorum, a quibusvis decimis, subsidiis, etiam charitatiuis & aliis ordinariis oneribus, ETIAM PRO EXPEDITIONE CONTRA INFIDELES, DEFENSIONE PATRIAE, AC ALIAS QVOMODOLIBET, ETIAM AD IMPERATORVM, REGVM, DVCVM ET ALIORVM PRINCIPVM INSTANTIAM PRO TEMPORE IMPOSITIS, perpetuo liberamus, eximimus &c.

(o) Miraeus *de congregat. clericor. in communi vivent. p.* 27. wo er die Regel des Jesuitenordens vorträgt: Quicumque in societate nostra vult soli Domino, atque Rom. pontifici, eius in terris vicario, seruire &c.

kunft. Wir beschliessen durch diesen Brief/ sagt Pabst Alexander VI. daß alle unbewegliche Güter des Closters/ weß Rechtens / an welchem Orte / und welcher Clostergemeinde sie seyn mögen/ sowohl die gegenwärtigen als die zukünftigen / sie mögen durch Vermächtnisse/ Geschenke/ oder unter irgend einem Namen und Grunde an dasselbige gekommen seyn / oder in Zukunft erhalten werden/ in allen Landesherrschaften von allen und jeden Beschwehrden/ Abgaben/ Einnahmen/ Auflagen/ und Lasten, wie solche auch Namen haben mögen/ gänzlich ausgenommen und frey seyn sollen. (p): Wir befehlen allen Herren aller Orte und Länder, sie mögen in

 noch

(p) *An.* 1498. *in diplomate monasterio S. Petri de Perusia dato, tom. I. bullarii Casinensis p.* 104. Supplicationibus vestris inclinati decernimus per praesentes : quod bona quaecunque immobilia iuris, locorum & membrorum quorumcunque ipsius monasterii, praesentia & futura, & tam ab intestato, quam ex testamento, nec non legatis, fideicommissis, donationibus & quibusuis aliis iuris titulis acquisita & acquirenda, in quibuscunque dicti vel ALTERIVS TERRITORII locis sint, & esse reperiantur, ab omnibus & singulis grauaminibus, datiis, taleis, gabellis, collectis, impositionibus, & quibusuis aliis nominibus nuncupentur, oneribus LIBERA PRORSVS & EXEMPTA sint.

noch so grosser weltlichen Würde / als sie wollen / glänzen / daß sie weder selbst / noch durch andere / jemals etwas wider diese Execution zu thun sich unterstehen sollen (q).

Der vierte Eingriff ist einer der schrecklichsten. Die Päbste nehmen die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit an, und erklären die Rechtssprüche der Regenten für ungültig, hemmen den Lauf der Gerechtigkeit, und leisten, worüber schon Bernardus klagte, den Bösewichtern Schutz. Ihr Recht spricht: wenn Unterthanen oder Vasallen von ihren Landesherren oder Fürsten beschweret werden, so können sie sich an den Pabst wenden (r). Sie erfrechten sich noch weit mehr zu thun. Sie mischten sich sogar als allerhöchste Richter in die Staatsstrittigkeiten grosser Potentaten unter einander selbst. In den zwischen dem Lützenburgischen Heinrich und Robert von Sicilien entstandenen Zwistigkeiten that Clemens V. folgenden Ausspruch: Wir / sowohl Kraft der Hoheit / die wir ungezweifelt zum Reich haben / als Kraft des Rech-

(q) Eugenius IV. *ap. Cherubin. tom. I. p.* 296.

(r) Cenedus *collectan. ad ius can. p.* 481. Quando subditi & vasalli grauantur a dominis & principibus suis, possunt recurrere ad summum pontificem.

Rechtes / in welchem wir, wenn kein Kaiser ist / ihm succediren / und nicht weniger aus Fülle der Gewalt / die uns Christus in der Person des H. Petrus gegeben hat / erklären vorbesagte des Kaisers Rechtssprüche und Processe / auch was daraus erfolgt ist / ohne Ausnahme für nichtig / und benehmen ihnen allen Effect (s).

Der 5te Eingriff ist, daß die Päbste den weltlichen Landesherren unzählige Colonien solcher Leute aufgedrungen haben, die, statt anzupflanzen, das angepflanzte verheeren helfen. Seitdem der Name des Eids dem Menschengeschlechte bekannt geworden ist, ward nie ein Schwur geleistet, der mehr gegen das Recht der Natur und das Völkerrecht stritt, als die Verpflichtung, von dem Schweiße anderer zu leben. Unter dem Deckmantel der Dürftigkeit schwur der Müßiggang das Eigenthumsrecht ab, um die Quelle der Schweistropfen der emsigen Arbeiter zu mehren (t). Ohne Eigenthum befanden sich dennoch die Mönche im Stande, das Eigenthum derer, die sie abgeordnet hatten, zu ver-

 meh-

(s) *Clementin. lib. II. tit.* 11. *c. pastoralis.*

(t) Richerius *tom. II. defens. lib. IV. cap.* 3. §. 47. *p.* 104. Hodie regulares vt plurimum cupiditas feriandi a labore in monachatum impegit.

mehren. Gemeinden, die reichlich subsistiren konnten, ohne gehalten zu seyn, von ihrer Einnahme noch Ausgabe Rechenschaft zu geben. Die bettelnden entschuldigten sich mit der Ausflucht, wir haben keine Besitzung; ist aber das Vorrecht, jedes einem andern zugehörige Feld auszusaugen, nicht einträglicher, als eine eingeschränkte und bestimmte Besitzung, deren Ertrag berechnet werden kann; und wenn denn nur noch diese unter dem demüthigen Scheine der Armuth erpreßten Schätze im Lande geblieben wären! aber sie wanderten mit den bunten Pilgrimmen, die sie sammelten, auf den Wink dessen, der sie dazu privilegirte, zur allgemeinen Scheune zurücke, wo die Opfer der mannigfaltigen Fluren aller Nationen gleichsam wie in einem Mittelpunkte zusammen kamen. Diese heiligen Bettler waren wirklich im Besitze eines Vorrechtes, das die gemeinen weltlichen Bettler nur zu haben glauben, nemlich das Vorrecht, ein besonderer Stand im Staate zu seyn. Du hast keine Macht über mich, sprachen sie zur Obrigkeit, denn ich bin arm, und damit du nie Macht über mich erhalten sollest, so habe ich ein Gelübde gethan, arm zu bleiben. Und dennoch waren diese Arme gleichsam eine feindliche Besatzung in den Vestungen des Landesherrn. Schon

im

im 15. Jahrhundert sagte der Cardinal Petrus de Alliaco ohne Scheu: Es scheint höchst nothwendig zu seyn/ daß die Bettelorden vermindert werden/ denn ihrer sind so viele, daß sie den Leuten im Lande beschwerlich und den Hospitälern/ auch andern wahrhaft Armen und Elenden, die das Recht und eine wahre Ursache zu betteln haben, schädlich fallen (u). Endlich erfuhren sie auch das Schicksal der allergemeinsten Bettlerrotten; sie beschimpften sich unter einander selbst, gleich den neidisch zankenden Bettelweibern vor den Häusern ihrer Wohlthäter; so, daß sie den Unglaubigen, diesen Feinden der Christenheit, im Allmosen austheilen den Vorzug gestatteten, und die milden Gaben lieber einem Türken, als einem Capuciner gönneten (x).

Der sechste Eingriff sind die Interdicten. Welche Verheerungen solche angerichtet haben, ist

(u) *In append. ad tom. II. opp. Gerson. a Du Pin edit. col.* 911. Tot sunt, vt eorum status sit onerosus hominibus, damnosus leprosoriis & hospitalibus, ac aliis vere pauperibus &c.

(x) Raynaud *ex soc. Jesu tom. XVII. opp. p.* 410. Eoque res deuenit, vt vnus antistium vetuerit religiosis mendicantibus erogari eleemosynam, satius esse contestans, elargiri stipem Turcae, quam Capucino.

ist weltbekannt, (y) um die Rachbegierde gegen einzelne vornehme Personen zu stillen ward der Gottesdienst selbst aufgeopfert. Um einzelnen Regenten äusserliche Uebungen zu verbieten, ward das Volk der vorgeschriebenen Mittel zur Seligkeit beraubt, damit ihm nichts anders übrig bliebe, als mit dem Verfolger seines Landesherrn gemeinschaftliche Sache zu machen, und seinem geleisteten Eide untreu zu werden, um dadurch wieder zu den Mitteln zur ewigen Belohnung in der andern Welt zurücke zu kehren. Ganz unschuldige Städte, ganze schuldlose Länder wurden mit dem Interdict belegt, damit durch diese Ausbreitung des untersagten Gottesdienstes Aufruhr und Verwirrungen desto mehr erweitert würden. Mit dem aufgelöseten Eide der Treue wurden die Tempel des Allmächtigen

(y) Du Pin *de antiq. discipl. p.* 288. Certe si quis interdicta illa omnia percurrat, intelliget, ea semper fuisse dissensionum, schismatum, bellorum, aliarumque grandium calamitatum caussas. Dubois *hist. eccles. Paris. tom. II. p.* 205. Alii episcopi indignabantur, vnius ob noxam multas prouincias plecti ..... Tunc miserabilis erat ecclesiae Gallicanae facies, clausae erant basilicae, nullis in locis sacra agebatur liturgia; a sacris precationibus quies erat; & quod triste oculis intuentium praebebat spectaculum, insepulta proiiciebantur cadauera.

tigen verschlossen, und, wenn man so sagen darf, die Ehre GOttes selbst litt unter der Verfolgung seines Statthalters, der sich an dem weltlichen Vater seiner Kinder zu rächen suchte. Die GOtt geweiheten Glocken verstummten, der Altar des HErrn ward seiner feyerlichen Beleuchtung beraubt, die Betenden zum Schweigen genöthigt, den Leichnamen der Schoos der Erde versagt, und — neun und neunzig Schaafe in der Wüste gelassen, — nicht um ein einziges verlohrenes wieder zufinden, — sondern um die Wuth des Hirten zu befriedigen.

§. VI.

Bereicherungsmittel der Päbste.

Die erste Einfalt und Reinigkeit der Sitten, die edeln Beyspiele der Tugend, welche die Kirche ehemals selbst in den Augen der Heyden so liebenswürdig machten, nahmen die folgende Jahrhunderte hindurch in dem nämlichen Verhältnisse ab, in welchem die Macht und der Reichthum des ersten Bischofs dieser Kirche zunahmen. Die beste Religion verlohr ihren ersten Glanz, nachdem die Päbste sich mehr um die Reiche der Erde, als um das Himmelreich bekümmerten, und lieber durch irrdische Waffen

als durch Tugend und Heiligkeit ihre Würde behaupten wollten. Dieses ist so unläugbar, daß Mabillon ganz offenbar schreibt: Als die Kirche Friede von den heydnischen Verfolgern bekommen / hat das römische Bisthum angefangen / bey den Heyden für eine verhaßte Sache gehalten zu werden / und die Wahl eines neuen Bischoffs hat öfters mancherley Aufstände verursacht. (a). Platina sagt in dem Leben Benedicts IV. durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit ist die päbstliche Zierde Anfangs ohne einigen Reichthum unter so vielen Feinden und hartnäckigen Verfolgern des christlichen Namens gewachsen; bald darauf aber / nachdem die Kirche angefangen hat / mit den Gütern Ueppigkeit zu treiben, und ihre Glieder von der strengen Zucht zur weichlichen Wollust ausgeartet sind / hat uns diese große Freyheit zu sündigen / solche abentheuerliche Päbste hervorgebracht / von welchen durch übermüthigen Stolz und Geschenke der heiligste Stuhl Petri mehr ist gewaltsamer Weise eingenommen / als besessen

(a) *Commentario in ordinem Romanum* p. CXI. Parta ecclesiae pace, cum inuidiosa res etiam paganis coepisset haberi episcopatus Romanus, varias subinde turbas facessiuit noui pontificis electio.

sen worden (b). Der Heyde Ammianus Marcellinus, erzehlet weitläuftig, was für schreckliche Mordthaten bey der Wahl des Römischen Bischofs Damasus zu Rom in der Kirche des Sicininus verübt worden sind; er giebt uns darauf ein ausführliches Bild von dem Reichthume und ausschweifenden Luxus der Römischen Bischöffe, und machet endlich diesen Schluß: **Ich verdenke es denjenigen nicht / welche nach dem Römischen Bisthume begierig sind / wenn sie solches zu erhalten / sogar die Waffen ergreifen** (c).

Rom war damals die reichste Stadt in der Welt; der Reichthum ergoß sich demnach in die römische Kirche, wie die Ströhme ins Meer; besonders da die Geistlichkeit, die die fromme Einfalt der dunklen Jahrhunderte zu ihrem Vortheile

(b) Sanctitate enim & doctrina, quae nonnisi magnis laboribus consummataque virtute comparantur, pontificum decus sine vllis opibus primo quidem auctum est inter tot hostes & obstinatos persecutores Christiani nominis: mox vero, vbi cum ipsis opibus lasciuire coepit Ecclesia Dei, versis eius cultoribus a seueritate ad lasciuiam, peperit nobis tanta licentia peccandi, nullo principe flagitia hominum tum coercente, haec portenta, a quibus ambitione & largitione sanctissima Petri sedes occupata est potius, quam possessa.

(c) *Rerum gestarum vicesimo septimo. edit. Vales.* p. 481.

theile benutzte, so viele Kunstgriffe erfand, durch die Güter der andächtigen Glaubigen ihre Kirchen zu bereichern, daß Kaiser Valentinian der ältere im Jahre 370. ein scharfes Edict (d) gegen dergleichen Betrügereyen bekannt zu machen, sich gezwungen sah. Der heilige Hieronymus beklaget sich sogar, daß nicht einmal durch Kaiserliche Verordnungen dem Geitz der Clerisey gesteuert werden könne (e). Aber all dieses waren Kleinigkeiten gegen den erstaunlichen Reichthum, welchen die Päbste nach der Zeit an Land und Leuten zu sich gezogen. Der Cardinal von Luca (f) mögte uns gerne überreden, die Lande des Pabstes hätten sich freywillig an die römische Kirche ergeben; weil die orientalischen Kaiser nach Untergang des occidentalischen Reiches in Italien wenig geachtet wurden, auch zu schwach waren, diese Länder gegen die Waffen der Ostgothen und anderer ausländischen Völker zu schützen.

Allein

(d) *Cod. Theodos. XVI. tit. 2. leg. 20. conf. Gothofred. commentar. tom. VI. p.* 48.

(e) *Epist. XXXIV. ad Nepotianum.* Nec de lege conqueror, sed doleo, cur meruerimus hanc legem. Prouida seueraque legis cautio, & tamen nec sic refrenatur avaritia. Per fidei commissa legibus illudimus. Gloria episcopi est pauperum inopiae prouidere. Ignominia omnium sacerdotum est, propriis studere diuitiis.

(f) *Discurs. II. relationis curiae Romanae p.* 4.

Allein was hätte Italien von der römischen Kirche erwarten können, die nicht einmal im Stande war, sich selbst zu vertheidigen? Nur eine mittelmäsige Kenntniß der Geschichte ist genug, um die Unwahrheit dieses Vorgebens einzusehen. Man weis zu bestimmt, was für Kunstgriffe die Römischen Bischöfe angewendet, wie sie die Verwirrungen in Italien zu ihrem Vortheile benutzt, und von Zeit zu Zeit so viele auswärtige Feinde gegen die Kaiser gehetzt haben, daß diese Rom und die umgränzenden Länder nicht genugsam beschützen, und die Päbste nebst dem Römischen Volke zur Beobachtung ihrer Pflichten selten mit gutem Erfolg anhalten konnten.

Aber warum machten die Regenten ihre so gegründete Rechte auf Italien nicht mit mehrerem Nachdruck geltend? — Dieses Problem kan uns allein die Geschichte auflösen. — Die Sächsischen Kaiser thaten es, weil die Päbste schon in ihrem usurpirten Besitze waren; und dem Kaiser im Rückzuge in ihr Land, jenseit der Alpen durch geheime listige Ränke Empörer zeugten; wenn aber die Kaiser, um ihr Recht zu behaupten, mit Heeren alter deutscher Streiter nach Italien kamen, so richteten die Päbste inzwischen im deutschen Vaterlande bürgerliche Kriege an, um die deutsche Regierung zur guten Neigung gegen den

heiligen

heiligen Stuhl zu zwingen. Allein wie kamen die Päbste in ihren usurpirten Besitz? — Hier müssen wir von neuem den Faden der Geschichte ergreifen, Thatsachen aufsuchen, und jeden Schritt beobachten, den Rom zu seiner angemaßten Grösse that. —

Der erste Grund zu der Macht der Römischen Bischöfe wurde dadurch gelegt, daß Constantin der grosse seinen Hofstaat nach Constantinopel versetzte, und das Römische Reich zertheilte. Denn hierdurch verlohren die Abendländischen Kaiser einen ansehnlichen Theil von ihrer Macht, und wenn die Orientalischen Kaiser das Abendländische Reich zugleich beherrschten, so waren die Römischen Bischöfe von ihren rechtmäßigen Regenten zu weit entfernt, und sie befolgten die Befehle aus Constantinopel, die selten mit Nachdruck unterstützt wurden, nur in so ferne, als sie zu Rom Vortheile aus denselben ziehen konnten. — Der fernere Schritt zu der anwachsenden Grösse der Römischen Bischöfe war der Einfall der Gothen und Longobarden in Italien. Dieses Land hatten nunmehr theils die Orientalischen Kaiser, theils die neu angekommenen Nordischen Völker im Besitze. Keine Parthey gönnte der andern, daß sie zu Rom residiren sollte. Die Römischen Bischöffe blieben also,

zwar

zwar immer unter der Kaiserlichen Hoheit, aber dennoch allein in der Residenz. Sie liessen sich darauf von dem gottlosen Kaiser in Orient Phocas als Päbste oder allgemeine Bischöfe der Kirche erklären (g), und bekamen dadurch noch mehr Begierde, diesen Titel durch weltliche Macht zu unterstützen. Als aber die Constantinopolitanischen Patriarchen nicht mehr unter den Römischen stehen wollten, sondern die nachfolgenden Kaiser im Orient auf ihre Seite zogen, und sich noch immer allgemeine Bischöfe nannten, fiengen die Römischen Bischöfe an, Plane zu machen, um die Exarchen auf immer aus Italien zu entfernen. Vorzüglich aber von der Zeit an, als Leo Isauricus die Bilder zu verehren verbot, welches die Römischen Bischöfe befahlen, und sich also nach und nach gänzlich von der griechischen Kirche trennten.

Endlich wurde den Römischen Bischöfen ihre Wünsche gewährt, indem der Longobarder König Aistulphus Ravenna einnahm, und der Kayserlichen durch die Exarchen in Italien geführten

(g) Cuius rei (*quod in Phocae se insinuasset amicitiam*) caussa factum est, vt cum ex more litteras ad eum Phocas imperator scriberet, IN ODIVM Cyriaci, Constantinopolitani patriarchae, professus sit, solum Rom. pontificem esse dicendum oecumenicum. *anno 606. n. 2.*

ten Regierung ein Ende machte. Aistulphus war damit noch nicht zufrieden, sondern brach den mit der Römischen Kirche auf 11. Jahr errichteten Vertrag, und wollte Rom haben. Pabst Stephanus II. (oder III.) wand sich nun in dieser Verlegenheit wieder an den Kaiserlichen Hof, und bat sich vom Kaiser ein Kriegsheer zur Rettung Roms und des ganzen Italiens aus (h). Allein Stephanus wartete vergebens auf eine Unterstützung aus Orient. Er veränderte also seinen Plan, unternahm eine Reise nach Frankreich, und brachte den Fränkischen König Pipin auf seine Seite. Pipin zog mit einem Kriegsheer in Italien, nahm dem Aistulphus die Länder, die er dem orientalischen Hofe entrissen hatte, wieder ab, überließ solche der römischen Kirche, und Pipin bekam dagegen die Würde eines römischen Patricius, und wurde also in einer gewissen Rücksicht Herr über Rom. Nach dem Tode des Aistulphus brachte der Longobarder König Desiderius den griechischen Hof auf seine Seite, machte Versuche, ein Kriegsheer aus Orient zu locken, und der Pabst sah sich gezwungen, von neuem Hülfe bey den fränkischen Königen zu suchen (i). Er brachte

(h) *Anastasius in vita p.* 117. Deprecans imperialem clementiam, vt cum exercitu adveniret, & Romanam vrbem vel cunctam Italiam liberaret.

(i) Pagi *critica an.* 757. *n.* 3.

brachte wirklich den Nachfolger Pipins, Karl den grossen dahin, daß er den Desiderius in seiner Residenz Pavia belagerte, und im Jahre 774. gefangen nach Franckreich führte, also der Longobarder Herrschaft ein Ende, und sich zum König über das Longobardische Reich machte, die Länder aber, so von Rechtswegen ausser den Longobardischen nach Constantinopel gehörten, (eine Geschichte, welche zwar die Römischen Curialisten behaupten, die aber noch nicht ganz ausser Zweifel ist) der Römischen Kirche abermals schenkte.

Als hierauf die Römer im Jahre 799. den Pabst Leo III. übel behandelten, und ins Gefängniß warfen, entfloh er zu Karl dem Grossen nach Frankreich, welcher das folgende Jahr selbst nach Rom kam, und als Oberbeherrscher dieser Stadt den Pabst, nachdem er in der Kirche den feyerlichen Reinigungseid geschworen hatte, wieder einsetzte, dagegen ihn der Pabst zum Abendländischen Kaiser krönte; auf diese Weise samt dem Römischen Volke gänzlich von den Griechischen Kaisern abfiel, hingegen durch diese öffentliche Handlung das Bekenntniß ablegte, daß Karl in die ehemalige Rechte der Griechischen Kaiser auf Rom eingetreten sey.

Die Fränkischen Könige haben also die Kirche von dem erhaltenen Eigenthume der Griechischen Kaiser bereichert. Diese Länder waren ihnen zu weit entlegen; und sie kannten die Kunstgriffe der Römischen Bischöffe schon zu sehr, deren Maxime war immer auswärtige Mächte gegen ihren Oberherrn, im Fall sie dieser beleidigte, zu Hülfe zu rufen. Sie hielten also für rathsam, die Hoheit über die eroberten Provinzen für sich zu behalten, die Nutzung aber zum Theil den Päbsten zu überlassen.

Nachdem die Römischen Bischöfe einmal diese Grösse erreicht hatten, so war es ihnen leicht, sich durch die einzelne Schenkungen begüterter Personen immer mehr zu bereichern. Wir haben bereits schon Edicte angeführt, wodurch weise Regenten für nöthig fanden, den allzuhäufigen und unermeßlichen Schenkungen an die Geistlichkeit Einhalt zu thun. Allein dieß war nun einmal der Geist des Jahrhunderts, den der Clerus, und besonders die römischen Bischöfe in diesen dunkeln Zeiten unterhielten, und gegen den die wohlthätigsten Verordnungen menschenfreundlicher Fürsten ohne Wirkung blieben. Kein Reicher glaubte damals, daß er als ein guter Christ sterben könne, wenn er nicht einen wichtigen Theil seiner Güter, mit Hintansetzung

setzung seiner oft bedürftigen Verwandten in seinem Testamente für die Geistlichkeit bestimmte. Man darf nur die Donationsbriefe dieser Zeiten lesen, um sich von dieser Wahrheit zu überzeugen. Die Bestättigung, welche Albrecht, Landgraf in Thüringen, einer Donation ertheilte, die ein gewisser Berthold Großhaupt zum Besten der Nonnen in Gotha gethan hatte, fängt also an: Der fasset sein Testament nicht recht ab / welcher nur für die irrdischen Erben sorget / Christum aber nicht zum Miterben seiner Güter machet (k).

Die Confirmationen der Geistlichen im Occident, welche man einige hundert Jahre her von Rom geholt, haben ebenfalls einen großen Reichthum dahin gebracht. Man lese die Vorstellung, die der Bischof zu Lamego, Don Michael, Johannis IV. Königs in Portugal Abgesandter zu Rom, an Urbanum VIII. übergeben hat, da der Römische Hof Bedenken trug, ihn als einen Königlichen Gesandten anzunehmen, weil die Spanier seinen Herrn nicht für den rechtmäßigen König erkennen, sondern Portugal wieder mit Spanien vereinigen wollten. So sagt dieser Gesandte, nachdem er dem Pabste vorgestellet hat, wie viele vakante Bisthümer im Kö-

 nigreiche

(k) Ap. Sagittarium *hist. Gothanae p.* 68.

nigreiche wåren: So lange Seine Heiligkeit besagten Gesandten nicht annimmt/ kann sie in dieses Reich ihre Apostolische Diener nicht senden. Dieser Punct könnte unendlichen Schaden verursachen; denn wenn keine Rücksicht gemacht wird auf den Nutzen/ welchen das Påbstliche Datariat- und Secretariat-Amt der Breven aus diesem Königreiche wegen unzähliger Expeditionen und Gnadenbriefen empfängt/ so dahin spediret werden, noch auf die Einkünfte des Collectoriatamts, und der Creuzbulle, wiewohl sie jährlich sich auf 500000. römische Thaler belaufen, so könnten die Portugiesen den Versuch machen/ inskünftige wegen Ausfertigung solcher Gnadenbriefe nicht mehr nach Rom zu recurriren, uud sich also nach und nach vom Gehorsam gegen den Römischen Stuhl loszumachen (l). Die Gelder welche die Påbste für ihre Confirmationen ehemals aus Frank-

(l) Vittorio Siri *tom. I. libr. 3. histor. currentis temporis p.* 473. Che si trovano molte Chiese di quel Regno vacanti, ne si puo proveder quelle de loro Pastori, se non s'ultima il negotio dall' Ambasciatore. -- Che sin che sua Santità non riceve detto Ambasciatore consequentemente non puol inviare in quel Regno li suoi Ministri Apostolici. Che questo punto può dar causa ad

Frankreich zogen, übersteigen allen Glauben. Franciscus Duarenus, ein Professor Juris zu Bourges schreibt also von diesen Einkünften: Wer ist so unerfahren, daß er die Kunstgriffe des Römischen Hofes nicht wissen, und dem nicht bekannt seyn sollte, wie viel dieser Blutigel täglich Französisches Blut aussauge? Ich will erzählen, was ich von den erfahrensten Leuten die lange Zeit in Staatsgeschäften gearbeitet haben, gehöret habe, ob es schon unglaublich scheinet, daß jährlich bey 700000 Goldgulden, und vielleicht noch mehr für unterschiedliche Päbstliche Diplomen von hier nach Rom gebracht werden, und daselbst also gefangen liegen, daß sie niemals zurücke

 kehren.

ad infiniti pregiudicii, e danni perche non facendo riflessione à gl' utili che da quel Regno cava la Dataria, e la Secretaria de Brevi per infinite speditioni, e gratie, che vi si dispaccino, nè delle rendite della Collettoria, e Bolla della Crociata con tutto che ascendino tutte, insieme 500. milla scudi l'anno, potrebbono quei Popoli introdurre, ò pretendere (massime che tengono longhissimi Privileggi antichi da Sommi Pontefici circa queste materie) di non voler ricorrere più à Roma per le speditioni di dette gratie, e così rilassarsi à poco à poco nell' obedienza che hanno sempre professata con tanto zelo alla Sante Sede Apostolica, essendo pur troppe vero cheda minori principii siano cagionate più volte ruine, e perdite sempre lacrimabili.

kehren. Was soll ich viel sagen? Der Römische Tausch ist schon lange zum Sprüchwort geworden: Man giebt Gold, und empfängt Bley zurücke (m). Man hat eine Schrift, welche das Parlament von Frankreich unter dem Titel Beschützung der Freyheit der Französischen Kirche wider den Römischen Hof dem König Ludwig XI. übergeben hat, worinn unter

(m) *De sacris ecclesiae ministeriis & beneficiis lib. I. p. 46.* Quis est adeo imperitus rerum, vt Rom. curiae artes non norit, & quantum ea hirudo Gallici exorbeat sanguinis quotidie, non satis intelligat? Dicam, quod a viris peritissimis, ac diu in rep. versatis non semel accepi, quamquam incredibile videtur, quotannis variorum diplomatum a pontifice obtentorum nomine ad septingenta aut eo amplius aureorum millia Romam hinc exportari solere, quae ita illic velut capta vinctaque detineantur & custodiantur, vt nullo vnquam postliminio ad nos redeant. Quid multa? In prouerbium abiit iam dudum Romana permutatio, plumbi videlicet cum auro, non minus quam illa Diomedis & Glauci apud Homerum. *Recte ait, iam dudum in prouerbium abiisse illam permutationem. Nam Stephanus S. Genouefae Parisiensis abbas iam sua aetate dixerat:* Anglico plumbo tegi ecclesias, nudari Romano. *Et Petrus Blesensis scripserat ad Henricum II. regem Anglorum:* Nuncii vestri a Romana curia redierunt exonerati quidem argento, onerati plumbo. Cfr. Baluzius *in notis ad Lupi opera p. 356.*

unter andern gesagt wird: (n) Durch die Römischen Kunstgriffe ist das Geld also aus den

 Beuteln

(n) Duarenus p. 332. sqq. Nunc arte Romana sic exuctum est aurum ex popularium loculis, vt aerea tantum minutaque nobis moneta relicta sit. -- Vt speciatim ac sigillatim demonstremus, quantopere hoc triennio pecunia regnum exhaustum sit, animaduertendum est, Pii pontificis tempore vacasse in hoc regno plus, quam viginti archiepiscopatus & episcopatus. Nec dubium est, quin tam pro annuo illo vectigali, quod annatam vocamus, quam pro reliquo sumptu accessorio & extraordinario, in singula diplomata seu bullas sena aureorum millia depensa numerataque sint. Quae summa est centum & viginti millium aureorum. -- Coenobiarchiae quoque siue abbatiae ad sexaginta aut eo amplius vacauerunt in hoc regno. Quarum singulae duobus millibus aureorum vt minimum constiterunt. Summa ergo est centum & viginti millium aureorum. -- Eodem tempore prioratus, decanatus, praepositurae, praeceptoriae, & aliae dignitates electiuae, quae lituo insignitae non sunt, plus, quam ducentae vacauerunt. Ac in singula hujusmodi beneficia aurei numerati sunt quingenti. Summa igitur centum est millium aureorum. -- Constat in hoc regno vt minimum centum millia paraeciarum esse, quae inhabitentur & incolantur. Nec vlla est in qua eo tempore gratiam expectatiuam aliquis non impetrauerit: in quarum singulas XXV. aurei impensi sunt, tam pro itineris sumptu, quam diplomatum confectione, pro non obstantiis,

prae-

Beuteln des Volks gebracht worden / daß wir nur kleine Kupfermünzen behalten haben; um einzusehen, wie sehr diese 3. Jahre das Reich sey erschöpft worden / darf man nur bedenken / daß zu den Zeiten des Pabstes Pius V. mehr als 20. Erz- und Bisthümer vacant gewesen seyen. Damals hat man für die Päbstlichen Bullen 120000. Goldgulden verwenden müssen; Auch sind bey 60 Abteyen unbesetzt gewesen; eine jede davon beträgt wenigstens 2000 Goldgulden. Dieses macht 120000. Goldgulden. Zu der nämlichen Zeit waren mehr als 200. Dechaneyen / und dergleichen Aemter vacant / deren ein jedes 500 Goldgulden beträgt. Diese Summe beläuft sich auf 100000. Goldgulden. Es ist bekannt daß in diesem Reiche wenigstens 100000 Pfarreyen sind / und es ist keine darunter, auf welche damals nicht jemand gratiam expectatiuam sollte gehabt haben. Eine jede

praerogatiuis, annullationibus, & aliis specialibus clausulis, quae gratiis adscribi consueuerunt. Item pro executorio processu super eisdem gratiis facto. Summa haec est, vicies quinquies centena millia aureorum. Cfr. Albericus Rosateus *in dictionar. vtriusque iuris, voce Roma:* De Romana curia inueni hos versus:
Roma manus rodit, quos rodere non valet, odit,
Dantes custodit, non dantes spernit & odit.

ſe beträgt / die Unkoſten dazu gerechnet / 25. Goldgulden. Dieſes macht zuſammen 2500000. Goldgulden. Allein was halten wir uns mit den Klagen fremder Nationen auf; wenden wir unſere Blicke auf unſer eigenes Deuſchland. Wie viele Millionen zog die Römiſche Curia in den vorigen Jahrhunderten aus ſeinem Schooſe. Armes Vaterland! wie ſehr hat dich ehemals der Geiz und die unerſättliche Geldgierigkeit derjenigen erſchöpft, die ſich die erſten Prieſter einer Religion nannten, die beſtimmt war, alle Menſchen glücklich zu machen. Das war ſchon längſt das Klaggeſchrey der ganzen Nation. So ſprachen die auf dem allgemeinen Concilium zu Conſtanz verſammelten deutſchen Fürſten: Wir müſſen mit den größten Schmerzen erfahren / daß ſeit ohngefehr 150. Jahren mehr Päbſte mit ihrer Römiſchen Curia anſtatt ſich für das Heil der Seelen zu beſchäftigen / nur ihren Wucher und unerſättliche Geldbegierde zu befriedigen ſuchten / und ſo viel Gold zuſammen häuften / als hinreichend war / nicht nur ihre Anverwandten mit den Schätzen der Kirche zu bereichern / ſondern ihnen ſogar mit dem aus dem Schooſe der armen Glaubigen erpreßten Geld ganze Fürſtenthümer zu erkaufen (o).

 Die

(o) *Proteſtatio Nationis Germanicae facta in concilio Conſtantienſi* ap. Hermann. von der Hardt *Tom. IV. Part. XI.*

Die meisten geistlichen Benefizien, wurden in Deutschland, so wie wir es von Frankreich gehört haben, ebenfalls von den Päbsten vergeben. Diese Misbräuche waren so groß, daß ein gewisser Prälat an den Pabst Clemens V. geschrieben hat: Ich kenne eine Domkirche, welche nur dreyßig Präbenden hat, von welchen in 25. Jahren ungefehr 35. sind erledigt worden / von denen der Bischof, der diese 20. Jahre nicht ohne große Mühe, Sorgen und Trübsalen seiner Kirche vorgestanden, wegen der Menge, die der Pabst vergeben, nur 2. hat verleihen können / und dennoch sind noch solche vorhanden, die von dem Pabst Anwartschaften (*gratias expectatiuas*) auf

XI. *pag.* 1422. Sed, vt dolentissime refertur, de post *a centum quinquaginta fere annis*, citra, nonnulli summi Pontifices, ipsorumque assessores, cum sua curia Romana carnalitati dediti, inebriati deliciis, & sic ad deteriora prolapsi, paulatiue in suo salutari deficientes, coelestia deserentes, ad pureque spiritualium dispositionem & animarum salutem nullatenus, sed ad ea *quae quaestus & lucri pecuniarum venatiua* fuerunt, intendentes, *aliarum ecclesiarum iura* omnibus ingeniis & cautelis *inuaserunt*. -- Et demum tantum *aurum congregando*, vt quidam ex eis, suos parentes, fratres, sorores & *consanguineos ditando*, etiam vsque ad fastigia Principatuum terrenorum eos contenderunt exaltare.

auf die künftige Zeiten haben. — Viele Kirchen gehen hauptsächlich zu Grunde, weil ihre Würden, Aemter und Benefizien von Curialisten besessen werden, von welchen / wenn auch einer mit Tod abgeht / der Pabst immer wieder einen andern Curialisten damit versieht / so daß sie für allzeit bey dem Römischen Hofe bleiben (p). In den Werken des Aeneas Sylvius befindet sich ein merkwürdiges Schreiben des Mainzer Kanzlers, Martin Mayer, an eben den damal schon zum Cardinal erhobenen Aeneas Sylvius, seinen alten Freund. In diesem Briefe sagt Mayer: Die Beneficien und geistlichen Dignitäten würden ohne Unterschied den Cardinälen und Päbstlichen Protonotarien reservirt / (gleichwie Aeneas selbst eine bis daher noch nicht erhörte Reservation sich auf drey deutsche Provinzen habe geben lassen). Die Anwartschaften auf Beneficien würden ohne Zahl von dem Pabst ertheilt / und überhaupt würden die Kirchen nicht demjenigen anvertraut / der es am besten verdiente / sondern der das meiste zahlte (q). Von den unzähligen Annaten sagt der nem-

(p) Apud Raynald *ad an.* 1311. *n.* 59. *sqq.* S. Schmidts Gesch. d. D. *V.* Th. 7. Buch 44. Cap. Seite 567.

(q) *Opp.* Aeneae Sylu. p. 1035. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / *IV.* Th. Seite 568.

nemliche Mayer: man fodere sie ohne einigen Aufschub, und erpresse noch mehr, als die Schuldigkeit mit sich bringe; auch würden täglich neue Ablässe gegeben, um Geld zu sammeln; die Zehnden schreibe man aus/ ohne die Prälaten deutscher Nation zu fragen / und nebst diesem würden tausend Wege erdacht/ um von den Deutschen gleichsam als von Barbaren Geld auf eine feine Art herauszubringen; weswegen nun die deutsche Nation, die ehedem die erste in der Welt gewesen, in Armuth versenkt/ ihren traurigen Zustand seit mehreren Jahren beweine. (r) Diese unbilligen Annaten haben sehr viel zu dem grossen Schuldenlast, in welchem damals die deutschen Bißthümer stacken, beygetragen. Um die erstaunlichen Summen, welche die Bischöfe an den Römischen Hof zu entrichten hatten, zu tilgen, gab Johannes XXII. als er dem Heinrich von Virneburg das Erzbisthum Mainz gab, zur nemlichen Zeit auch die Erlaubniß, Schulden zu machen. (s). So wichtig die Einwendungen sind, welche Mayer dem übermäßigen

gen

(r) Aeneæ Sylv. *Opp.* p. 1039. S. Schmidts Geschichte der Deutschen / *IV.* Theil Seite 572.

(s) S. Schmidts Geschichte der Deutschen / *IV.* Theil Seite 574.

gen Reichthum und der Geldbegierde der Päbste entgegen setzet, so lesenswürdig sind im Gegentheile die Gegengründe, mit welchen Aeneas beweiset, was wir in diesem kleinen Werkchen bestritten haben, daß ein Pabst unermeßliche Reichthümer besitzen müsse. Es ist lächerlich sagt er zum Kanzler Mayer, daß du den Pabst arm haben willst, und dennoch dein Erzbischoff zu Maynz, der zu Cölln, und Trier reich seyn sollen. Du wirst sagen, der Pabst soll reich seyn; aber nicht übermäßig reich; aber der Pabst muß eben so viel reicher seyn/ als der Erzbischof von Mainz/ als dieser reicher seyn muß, als sein Pfarrer. Du antwortest, so wollt ihr vielleicht gar, daß der Pabst mächtiger sey als der Kaiser? — Wir läugnen es nicht, denn je mächtiger der Pabst ist, um so sicherer wird dein Erzbischoff, um so freyer die übrigen Bischöfe, um desto niedriger werden die Ketzer seyn (t). Ob die Regenten von Europa diese Gründe sehr überzeugend finden werden, kann nur die Zukunft entscheiden.

Wir

(t) Aeneas Sylu. *de mor. Germ.* p. 1077. *sqq.* S. Schmidts Geschichte der Deutschen/ *IV.* Theil S. 577.

* * *

Wir haben in dem letzten §. den merkwürdigen Brief des Mainzischen Kanzler Mayers an seinen Freund, den Cardinal Aeneas Sylvius, mehrmalen angeführt; wir liefern hier zum Beschluß dieses Werkchens eine für die Geschichte Deutschlandes so interessante Urkunde in ihrem Zusammenhange.

» Freunde haben mir geschrieben, Sie seyen » zum Cardinal erwählet worden. Ihnen wün- » sche ich Glück, daß Ihre Verdienste würdig » belohnt worden sind, und mir, daß mein » Freund zu einer Stelle ist erhoben worden, wo » er mir und den Meinigen irgend einmal hilf- » reiche Hand leisten kann. Das thut mir leid, » daß sie gerade in die Zeiten fallen die dem apo- » stolischen Stuhl Stürme drohen: Denn der » Erzbischof (von Mainz Dieterich von Erpach) » mein Herr, muß gar häufige Klagen über den » Römischen Pabst (Callixtus III) vornehmen, » der sich weder an den Schlüssen des Constanzi- » schen Conciliums, noch jenes von Basel hält, » die Verträge seines Vorfahrers (Nicolaus » V.) gar nicht achtet, und unsere Nation » zu verachten, und schinden zu wollen » scheint. Es ist eine weltbekannte Sache, daß » man die freye Wahl der Prälaten kränkt, und » alle Beneficien und Ehrenstellen nur für die » Cardinäle und Protonotarien bestimmt. Auch » Ihnen sind 3 Provinzen deutschen Namens » auf eine Art vorbehalten und zugedacht wor- » den, die ganz ungebräuchlich, und ganz unge- » wöhnlich ist. Unzählige Anwartungen auf » Pfründen werden verschenkt, die Annaten ohne » allen Aufschub eingefodert, und offenbar » mehr erpreßt, als man schuldig ist. Die Re- » gierung der Kirchen wird nicht dem Verdien-

testen,

» testen, sondern dem Meistbietenden über» lassen. Täglich werden neue Ablässe ertheilt, » um Geld zusammen zu scharren. Unsere Prä» laten müssen wegen des Türken, Zehnten erhe» ben, ohne daß man sie um ihr Gutbefinden » fragt. Man zieht die Streitsachen vom » gesetzlichen Weg Rechtens ohne Unter» schied vor den Päbstlichen Richterstuhl. » Tausend Schliche, wie der Römische Stuhl » uns, wie Barbaren das Geld auf eine fei» ne Art aus dem Beutel ziehen kann, wer» den ersonnen. Unsere ehemals so berühmte » Nation, die mit ihrer Tapferkeit, mit ihrem » Blut das Römische Reich wieder erkauft hat, » und die Beherrscherin und Königin der Welt » war, ist dadurch in Armuth gebracht, eine » Sklavin und zinsbar geworden, liegt nun im » Staube da, und ächzet schon seit vielen Jah» ren über ihr Schicksal, über ihr Elend. Un» sere Häupter, wie gähe aus dem Schlafe » erweckt, fangen nun allgemach an auf Mit» tel zu denken, wie man diesem Elend ab» helfen könne. Sie sind entschlossen, das » Joch abzuschütteln, und sich wieder in die » alte Freyheit zu setzen. Die Römische Cu» ria wird viel verlieren, wenn das ausgeführt » wird, was die Fürsten des Römischen Reichs » im Sinn haben. So sehr mich demnach Ihre » Erhöhung freuet, so sehr bedaure ich, daß » dieß zu Ihrer Zeit vorfallen muß. Doch wer » weiß, was Gott beschlossen hat, und das al» lein wird geschehen. Sie können unterdessen » gutes Muths seyn, und Ihrer Klugheit ge» mäß auf Mittel denken wie man durch Däm» me der Gewalt des Stroms Schranken se» zen kann, und leben Sie recht wohl. Aschaf» fenburg den ersten September 1457.

Vid. Opp. AENEAE SYLV. p. m. 1035. seq.

Verlagsbücher der Hermannischen Buchhandlung.

Bergsträßers (H. Prof.) Museum der neuesten deutschen Uebersetzungen ꝛc. 1 u. 2tes Stück, 8. 1 fl.

Bundschuh (M.) Trauerrede auf den Tod der Kaiserin Maria Theresia, 8. 12 kr.

Goekingks (L. F. G.) Gedichte, 2. Th. 8. 1 fl. 48 kr. (der 3te wird nach Neujahr fertig)

Ist die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau ein so nützliches Institut? 8. 8 kr.

May Lettere mercantili tradotto dal Cap. Biffi con un Aggiunta, 8. 1 fl. 30 kr.

Meister (Hr. Prof.) über die Pyramiden, 8. 36 kr.

Sammlung der neuesten Übersetzungen der römischen Prosaiker mit Anmerkungen, unter der Aufsicht der Herren Professoren Bergsträßer und Ostertag, 8. besteht bis jetzt aus:

Justins Weltgeschichte übersetzt von H. Prof. Ostertag, 1ter Band. 54 kr.

Plinius Naturgeschichte übersetzt von Gottfr. Große, 1ter Band. 45 kr.

(Der 2te Band von diesen beiden Werken ist unter der Presse, desgleichen Biographien des Cornel Nepos übersetzt von Hrn. Prof. Bergsträßer)

Wer seinen Nahmen auf diese Sammlung bey mir vor Erscheinung eines Theiles einzeichnen läßt, erhält das Alphabet auf Druckpapier um 36 kr. und auf Schreibpapier um 45 kr.

von der Sammlung der neuesten Übersetzungen der griechischen Schriftsteller unter der Aufsicht des Herrn Kirchen-Rath Stroth ist bis jetzt heraus:

Xenophons Feldzug des jüngern Kyrus übersetzt von Hrn. Prof. Grillo 8. 1 fl. welcher den 2ten Theil der Sammlung ausmacht; der erste enthält den Diodor von Sicilien von dem Hrn. Stroth übersetzt, welcher aber noch unter der Presse ist. Herodot übersetzt von Hrn. Mag. Degen folgt aufs nächste Jahr. Die Subscribenten erhalten das Alphabet dieser Sammlung um 45 kr. nachher ist von jeder Sammlung der Preiß ein Drittel höher.

Sie studieren. Ein Lesebuch zur Beherzigung aller Studierenden. Ein Pendant zum Briefwechsel dreier akademischer Freunde, 8. 1 fl. 15 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/L

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Vorzüge und Gerechtsame des Römischen Kaisers gegen die Behauptungen der Römischen Curialisten

[Frankfurt a. M.] [1781]

J.publ.g. 863 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562304-9
VD18 14764016-001